

Anhang

Urteil des AG Gießen vom 24.11.2017

Die Angeklagte ist schuldig der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft. Gegen sie wird eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 150,-€ verhängt. Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

I. Die am „...“ geborene Angeklagte ist verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder, die verselbständigt leben. Sie ist von Beruf Fachärztin für Allgemeinmedizin und führt eine Arztpraxis in Gießen. Zu ihren Einkommensverhältnissen hat die Angeklagte keine Angaben gemacht. Die Angeklagte ist noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

II. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme steht folgender Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts fest:

Die als Ärztin für Allgemeinmedizin tätige Angeklagte führt eine Arztpraxis in Gießen „...“. In ihrer Praxis führt sie unter anderem Schwangerschaftsabbrüche durch. Sie betreibt eine Internetseite unter der Homepage www.kristinahaenel.de. Auf dieser Homepage bietet sie, neben anderen medizinischen Leistungen, auch die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen an. Über den Link „Schwangerschaftsabbruch“ wird dabei eine PDF zum Download angeboten, die allgemeine Informationen zum Schwangerschaftsabbruch sowie der Durchführung und den Methoden in der Praxis der Angeklagten enthält. Darin werden die Methoden, nämlich

- operativ
- mit örtlicher Betäubung
- mit Vollnarkose
- medikamentös

beschrieben sowie die Gründe, die für oder gegen die jeweilige Methode sprechen. Auch wird ausgeführt, dass in der Praxis der Angeklagten alle darin beschriebenen Methoden des Schwangerschaftsabbruchs durchgeführt werden unter Hinweis auf Kostenübernahme durch die Krankenkassen

oder bei Privatzahlerinnen. Zusammenfassend steht unter der Rubrik „Was müssen Sie mitbringen?“

- Beratungsbescheinigung über die nach § 219 StGB durchgeführte Beratung oder Indikation nach § 218 StGB
- Blutgruppennachweis
- Versichertenkarte
- Kostenübernahmebescheinigung oder Bargeld
- Überweisungsschein der Frauenärztin/des Frauenarztes“.

Die Webseiten der Angeklagten sind der Öffentlichkeit über die Internet-suchmaschine bei der Eingabe des Begriffes Kristina Hänel.de frei zugänglich.

Durch dieses Angebot strebt die Angeklagte die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in ihrer Arztpraxis gegen Erhalt des üblichen ärztlichen Honorars an.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme, der Einlassung der Angeklagten, der Inaugenscheinnahme von Bl. 22 d. A., die die Webseite der Angeklagten mit dem Link „Schwangerschaftsabbruch“ auf der einen Seite und „Allgemeinmedizin“ auf der anderen Seite zeigt, sowie der Informationsschrift Bl. 65 bis 66 d. A., die auszugsweise verlesen wurde.

Die Angeklagte räumt ein, diese Homepage zu betreiben, ist jedoch der Auffassung, dass sie hiermit lediglich eine Information zum Schwangerschaftsabbruch gesetzt, nicht aber ihre Dienste angeboten habe. Für die tatsächliche Durchführung des Schwangerschaftsabbruches müsste vorher eine Beratung erfolgen oder ein Indikationsfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Sie habe lediglich über die Möglichkeiten, die eine Patientin hat, informiert.

Diese Rechtsauffassung steht im Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung.

Gemäß § 219 a StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer öffentlich eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt.

Die Angeklagte hat das Angebot öffentlich gemacht, da jedermann über das Internet auf die Homepage der Angeklagten zugreifen kann.

Die Angeklagte hat ihre Leistung auch angeboten, da sie die Erklärung abgegeben hat, es bestehe die Bereitschaft, Abtreibungsdienste durchzuführen.

Die Angeklagte informiert jedoch nicht nur über den Schwangerschaftsabbruch, sie bietet gezielt ihre Tätigkeit als Ärztin an. Selbst eine aufklärende Information erfüllt den Tatbestand des § 219 a, wenn das Anbieten mit der Leistung verknüpft ist. Dabei ist es entgegen der amtlichen Überschrift des §§ 219 a StGB nicht notwendig, dass diese Informationen einen besonderen werbenden Charakter besitzen.

Die Rechtsauffassung der Angeklagten, dass eine sachliche Information über die Bereitschaft eines Arztes, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, nicht dem § 219 a StGB unterfalle, wird weder von der einschlägigen Rechtsprechung noch von der einschlägigen Kommentierung zu § 219 a StGB geteilt (vgl. Müko, StGB § 219 a, Rnd. Nr. 4; Fischer, § 219 a Rnd. Nr. 3; LG Bayreuth, ZfL 2007 Seite 16 ff.).

Die Angeklagte handelt auch ihres Vorteils wegen. Es ist nämlich für Jedermann erkennbar, dass die Angeklagte es auf ihrer Internetseite nicht bei einer reinen Information der einzelnen Möglichkeiten über den Schwangerschaftsabbruch belässt, vielmehr ergibt sich daraus eindeutig, dass die Leistungen gegen ärztliches Honorar geleistet werden, nämlich entweder über die Krankenkassen oder durch Barzahlung, wobei das Bargeld direkt zum Termin mitzubringen ist. Das ist die klassische Form der Patientenakquise.

Die Angeklagte hat durch das Anbieten der Leistungen im Internet auch einen klaren Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Ärzten, die sich an das Werbeverbot halten. Die Angeklagte kann nämlich auf diese Weise Patientinnen schon im Vorfeld erreichen, während die übrigen Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, erst im Rahmen des Beratungsgesprächs bekannt gegeben werden. Dies wird zwanglos durch die eigene Angabe der Angeklagten bestätigt, dass im letzten Jahr nur zwei Patientinnen über die Beratungsstellen den Weg zu ihr gefunden haben.

Das Verbot des Werbens für Schwangerschaftsabbrüche verstößt auch nicht gegen Artikel 12 Grundgesetz. Zwar hat ein Arzt grundsätzlich das Recht die Öffentlichkeit darüber zu informieren, welche Leistungen in seiner Praxis erbracht werden. Da das Recht des Arztes auf freie Berufsausübung gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG, das in Art. 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Recht des ungeborenen Lebens beeinträchtigt, ist insoweit die Einschränkung des Informationsrechts hinzunehmen.

Dies ist in § 219 a StGB geschehen. Eine eingeschränkte Auslegung dieser Vorschrift ist nicht veranlasst. Denn das Recht auf Berufsausübung in dieser Weise tangiert im vorliegenden Fall das Recht des ungeborenen Lebens. Wie schon im Urteil des Landgerichts Bayreuth vom 13.01.2006 festgestellt, ergibt sich aus Artikel 1 Abs. 1 GG die Pflicht des Staates, das ungeborene Leben zu schützen. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist davon auszugehen, dass für die gesamte Dauer der Schwangerschaft die Abtreibung grundsätzlich Unrecht ist, da auch dem ungeborenen Leben Menschenwürde zukommt (Bundesverfassungsgericht Entscheidung 88/203 ff.). Die aktuelle Gesamtregelung der §§ 218 ff. StGB zum Schwangerschaftsabbruch ist seit der Gesetzesreform 1995 gültig und wurde durch das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1998 bestätigt. In diesem Zuge wurde durch Einführung des § 218 a unter bestimmten Voraussetzungen der Schwangerschaftsabbruch straflos gestellt. Gleichwohl bleibt der gesetzgeberische Wille, wie er in § 219 a StGB zum Ausdruck kommt, dass die Abtreibung in der Öffentlichkeit nicht als etwas normales dargestellt und kommerzialisiert werden darf und deshalb unter Strafe gestellt ist (Dröndle/Fischer StGB, § 219 a). Nach dem Willen des Gesetzes sollen Frauen, die abtreiben wollen, sich zunächst bei einer staatlichen, also neutralen Beratungsstelle informieren, die selbst kein Interesse an der Durchführung der Abtreibung hat.

Dem legitimen Bedürfnis der betroffenen Frau nach Information über Ärzte, die bereit sind den Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen, wird ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass sie nach ausführlicher Information durch die Beratungsstelle – bei Fortbestehen des Abtreibungswunsches – die Liste der zur Abtreibung bereiten Ärzte erhält. Durch dieses Schutzkonzept ist gewährleistet, dass die betroffene Frau eine ergebnisoffene Beratung erhält, die ihr Informationsinteresse erfüllt.

Würde man werbende Maßnahmen für den Schwangerschaftsabbruch zulassen, würde die staatliche Pflicht, ungeborenes Leben zu schützen, ins Leere laufen.

Die Angeklagte handelte auch vorsätzlich.

Die Angeklagte, die Ärztin für Allgemeinmedizin mit Spezialisierung auf dem Gebiet des Schwangerschaftsabbruchs ist, kennt insoweit die gesetzlichen Regelungen der §§ 218 ff. Bereits in einem im Jahr 2009 gegen sie geführten Ermittlungsverfahren wegen eines gleichlautenden Tatvorwurfs wurde durch die Staatsanwaltschaft Gießen das Verfahren mit ausführlicher Begründung eingestellt. In diesem Zusammenhang wurde unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Entscheidung des Landgerichts Bayreuth die

objektive Strafbarkeit ihres Verhaltens ausgeführt. Letztendlich wurde das Verfahren wegen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war der Angeklagten die von der Rechtsansicht ihres Rechtsbeistandes abweichende Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft Gießen sowie die Entscheidung des Landgerichts Bayreuth bekannt. Deshalb sind an das Unrechtsbewusstsein der Angeklagten nunmehr höhere Anforderungen zu stellen als im vorherigen Ermittlungsverfahren. In Kenntnis der Strafbarkeit warb die Angeklagte jedoch weiterhin auf ihrer Webseite mit der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und stellte die Information für jedermann auf ihrer Homepage online. In dieser Situation kann der Angeklagten nicht abgenommen werden, dass sie davon ausgegangen sei, dass ihr Handeln legal sei. Sie durfte nicht mehr in der Weise auf die Rechtsauskunft ihres Rechtsbeistands vertrauen, dass sie keine Unrechtszweifel mehr hat (vgl. Lackner/Kühl StGB, § 17 Rnd.Nr. 4 f.). Nach alledem lag kein Verbotsirrtum vor, sondern ein hartnäckiges Negieren der geltenden Rechtslage.

IV.

Die Angeklagte hat sich damit des Vergehens der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft gemäß § 219 a StGB strafbar gemacht.

V.

Das Gesetz sieht hierfür einen Strafraum von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vor.

Bei Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte ist zu ihren Gunsten heranzuziehen, dass sie bislang noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, sowie, dass sie bezüglich des objektiven Tatgeschehens geständig ist. Auch ist ihr zugute zu halten, dass sie beim Anbieten der eigenen Leistungen sachlich und seriös informiert hat.

Zu ihren Ungunsten ist demgegenüber zu würdigen, dass sie sich bislang bezüglich der geltenden Gesetzeslage uneinsichtig gezeigt hat und die Homepage weiter betreibt. Auch die Tatsache, dass in der Vergangenheit bereits zwei Verfahren durch die Staatsanwaltschaft in Gießen gegen sie eingeleitet und letztlich eingestellt wurden, hat sie nicht zu einer Änderung ihres Verhaltens bewogen.

Insgesamt erscheint eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen erforderlich, aber auch ausreichend, um der Angeklagten das Unrecht ihres Verhaltens vor Augen zu führen und das Tatunrecht angemessen zu ahnden.

Die Angeklagte hat bezüglich ihrer Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht. Das Gericht geht im Wege der Schätzung davon aus, dass

sie als selbständige Ärztin monatlich im Durchschnitt ein Nettoeinkommen von „...“ erzielt, so dass der einzelne Tagessatz auf 150,- Euro festzusetzen ist.

Es ist daher eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 150,00 Euro festzusetzen.

VI.

Da die Angeklagte verurteilt worden ist, hat sie die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 465 StPO.

Urteil des LG Gießen vom 12.10.2018

Die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Gießen – StrafrichterIn – vom 24.11.2017 wird kostenpflichtig verworfen.

Gründe

Das Amtsgericht Gießen StrafrichterIn hat die Angeklagte am 24.11.2017 wegen Verstoßes gegen § 219a Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 150 € verurteilt. Hiergegen wendete sich form- und fristgerecht die frühere Verteidigerin der Angeklagten mit der Sprungrevision. Der zwischenzeitliche Verteidiger der Angeklagten beantragte fristgerecht die Durchführung des Rechtsmittels als Berufung. Der Berufung musste der Erfolg versagt bleiben.

I.

Die heute „...“ Jahre alte angeklagte Fachärztin für Allgemeinmedizin hat zwei erwachsene Kinder „...“. Die Angeklagte arbeitete in den 80er Jahren für Pro Familia und hat auch als Abtreibungsärztin den gesellschaftlichen Konflikt und die gesetzgeberische Entwicklung bis zur Praxis im Regelungsbereich des heute gültigen Schwangerschaftskonfliktrechts erfahren. In der Antipsychiatriebewegung aktiv wurde sie hier auch ehrenamtlich ärztlich tätig und gründete über ihre Arbeit mit vergewaltigten und sexuell missbrauchten Frauen und Mädchen in Gießen einen Wildwasserverein. Zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen hat die Angeklagte keine Angaben gemacht.

II.

Die als Ärztin für Allgemeinmedizin tätige Angeklagte führt in Gießen „...“ eine Arztpraxis. Dort führt sie auch Schwangerschaftsabbrüche durch. Für ihre Praxis hat sie eine Homepage im Internet eingerichtet, die über Suchmaschinen oder www.kristinahaenel.de erreicht werden kann. Jedenfalls seit dem 22.4.2015 und in unbestimmter Zeit zuvor wurden hier die Kontaktdaten der Praxis bekannt gegeben. Lichtbilder aus der Praxis verschafften einen ersten Eindruck. Vorgestellt wurde das Praxisteam mit einem Arzt für Anästhesiologie, Kranken- und Kinderkrankenschwestern und Fachangestellten. Über den Link „Infos“ gelangte man auf zwei Schaltflächen, die neben der Allgemeinmedizin einen Download über eine PDF-Datei zum Thema „Schwangerschaftsabbruch“ eröffnete. Dort wird auf ausgedruckt zwei DIN A4 Seiten auf die Gesetzeslage zu §§ 218, 219 StGB bzw. § 7 SchKG hingewiesen. Ausdrücklich werden alle drei Methoden (medikamentös, chirurgisch mit örtlicher Betäubung, chirurgisch mit Vollnarkose)

des Schwangerschaftsabbruchs auf Kostenübernahme oder für Privatzahlerinnen angeboten. Informiert wird über die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs in der Praxis, die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und über die Methode des medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs und den chirurgischen Schwangerschaftsabbruch einschließlich der Entfernung des als solches definierten Schwangerschaftsgewebes. Aufgeklärt wird auch darüber, ob und welche Gründe gegen die medikamentöse Methode bestünden. Die Interessentinnen werden belehrt über Nebenwirkungen und Komplikationen und das Verhalten nach dem Abbruch. Beschrieben wird der Weg zur Praxis. Die erforderlichen Kontaktdaten werden nochmals mitgeteilt. Belehrt werden die Interessentinnen insbesondere darüber, was sie mitbringen müssten. Aufgelistet sind

- Beratungsbescheinigung über die nach § 219 StGB durchgeführte Beratung oder Indikation nach § 218 StGB
- Blutgruppennachweis
- Versichertenkarte
- Kostenübernahmebescheinigung oder Bargeld
- Überweisungsschein der Frauenärztin/des Frauenarztes.

Die Angeklagte ist mit einem vergleichbaren Internetauftritt weiterhin erreichbar. Der Link zu den umfassenden Informationen zum Schwangerschaftsabbruch schaltet sich für Jedermann jetzt bei Eingabe seiner E-Mail-Adresse frei. Automatisch erfolgt die zeitgleiche Übersendung der oben beschriebenen Informationen über den Schwangerschaftsabbruch an die angegebene E-Mail-Adresse. Die Angeklagte erstrebt die Abschaffung oder Reform des § 219a StGB. Die Rechtslage ist ihr seit 2009 bewusst, als ein gleichartiges Ermittlungsverfahren gegen sie eingestellt wurde.

III.

Die Feststellungen der Berufungsstrafkammer zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf Angaben der nicht vorbestraften Angeklagten. Die ergänzenden Feststellungen zu ihrer Vita beruhen auf allgemein zugänglichen Quellen. Dieser Hintergrund gehört für die interessierte Öffentlichkeit zum Allgemeinwissen.

In der Sache hat die Angeklagte den Sachverhalt so wie festgestellt eingeräumt. Ausdrücke des maßgeblichen Internetauftritts zur Tatzeit einschließlich eines Links zu der umfassenden Aufklärung über die Durchführung und die Methoden des Schwangerschaftsabbruchs wurden verlesen. Aus dem durch Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO beendeten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft in Gießen (Az.: 501 Js 3102/08) gegen die

Angeklagte mit vergleichbarem Vorwurf wurden durch Verlesen Feststellungen getroffen. Die Stellungnahme der Landesärztekammer Hessen vom 23.03.2017 zu den gegen die Angeklagte gerichteten Tatvorwürfen wurde ebenfalls verlesen. Danach verstößt die Angeklagte mit den sachlichen Informationen in ihrem Internetauftritt, die weder anpreisend, irreführend oder vergleichend sind, nicht gegen die Bestimmungen von § 27 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte über die Werbung für ärztliche Leistungen. Eine strafrechtliche Relevanz steht nicht zur Beurteilung der Landesärztekammer, für die allein berufsrechtliche Aspekte bedeutsam sind.

Die Angeklagte vertrat zunächst die Auffassung, ihr Internetauftritt diene allein der Gewährleistung einer hinreichenden ärztlichen Information für Frauen, die nach durchgeführter Schwangerschaftskonfliktberatung einen legalen Schwangerschaftsabbruch wünschten, und stelle keine strafbare Werbung für Abtreibungen dar.

Im Grundsätzlichen bezweifelt die Angeklagte die hinreichende Beratung der betroffenen Frauen in den unterfinanzierten Beratungsstellen, die etwa im katholischen Bereich offiziell keinen Hinweis auf Abtreibungsärzte gäben. Nach vielen Jahren unproblematischer Schwangerschaftskonfliktberatung und anschließender ärztlicher Begleitung der betroffenen Frauen bei dem Schwangerschaftsabbruch, der nur von Ärzten durchgeführt werden darf, die nicht an der Schwangerschaftskonfliktberatung beteiligt waren, sei nun die Verunsicherung der Kolleginnen und Kollegen groß, die mit den modernen Möglichkeiten des Internetauftritts über den vermeintlichen oder zu weiten Regelungsbereich des § 219a StGB stolperten und von einigen wenigen fundamentalistischen Internetaktivisten bundesweit gejagt und vermehrt zur Anzeige gebracht würden. Zunehmend zögen sich Ärztinnen und Ärzte aus der sozialen Indikation zurück, womit es Frauen wieder schwer gemacht werde, einen legalen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Damit bestünde die Gefahr, dass Frauen wieder vermehrt in die vereinfachte Fristenindikation des benachbarten Auslands auswichen. Die Umgehung der Schwangerschaftskonfliktberatung könne damit kontraproduktiv gerade zu mehr statt ansonsten vermeidbarer Schwangerschaftsabbrüche führen.

Die Angeklagte legte in der zweiten Instanz den Schwerpunkt ihrer Verteidigung auf den Regelungsgehalt des von der Staatsanwaltschaft und erstinstanzlich vom Amtsgericht richtig oder vertretbar ausgelegten, aber missverständlichen, zu weiten und nicht mehr zeitgemäßen Tatbestand des § 219a Abs. 1 StGB. Die Vorschrift sei aufzuheben oder zu reformieren

und verstieße in der gegenwärtigen Fassung gegen die Kernbereiche der Artikel 5 und 12 des Grundgesetzes zur Informations- und Berufsfreiheit. Die Berufungskammer sei nach Art 100 GG gehalten, das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

IV.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ist die Angeklagte schuldig des Werbens für den Abbruch der Schwangerschaft i. S. d. öffentlichen Anbietens ihrer Dienste und letztlich auch der Bekanntgabe von Verfahren zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs durch Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) im Interesse eines Vermögensvorteils (§ 219a Abs. 1 StGB).

1.

Die Angeklagte handelte tatbestandsmäßig und damit rechtswidrig. Im Internet und damit öffentlich bot (und bietet) die Angeklagte für jedermann zugänglich ihre ärztliche Hilfe und hierfür geeignete Verfahren zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs gegen Honorar an. Auch die aufklärende rein sachliche Information über die Gelegenheit eigener oder fremder Dienste, von Hilfsmittel oder Methoden Schwangerschaftsanbrüche durchzuführen, ist dann von der Strafdrohung erfasst, wenn das Anerbieten wie hier von einer geldwerten Gegenleistung abhängig gemacht ist (vergl. LG Bayreuth, Zfl 2007 Seite 16 ff.; Münchener Kommentar, StGB § 219 a RN 4, 6; Fischer, StGB, 65. Auflage 2018, § 219a RN 2, 4). Die in der Sache liegenden Ausnahmen für Informationen durch nicht selbst abtreibende Ärzte, anerkannte Beratungsstellen sowie unvermeidbare Handelswege für Medizinprodukte und für wissenschaftliche Publikationen gemäß §§ 219a Abs. 2 und 3 StGB greifen im Falle der Angeklagten nicht ein.

1.1.

Die Strafnorm kann auch nicht die Tathandlung der Angeklagten von der Strafandrohung ausnehmend in eingeschränkter Weise ausgelegt werden. § 219a StGB verbietet nicht lediglich eine die Entscheidungsfindung von Schwangeren psychologisch beeinflussende Werbung für Schwangerschaftsabbrüche oder für die Bevorzugung bestimmter Behandlungsmethoden oder für die Konsultation einer bestimmten Medizinerin oder eines bestimmten Mediziners. Entgegen dieser Parallelwertung in der Laiensphäre, die zum verbreiteten und nach wie vor feststellbaren Fehlverständnis und der Rechtsunsicherheit in der Öffentlichkeit geführt hat, verbietet § 219a StGB nach seinem Wortsinn als abstraktes Gefährdungsdelikt jede öffentliche Information über die Bereitschaft zur Vornahme von ärztlichen Dienstleistungen, über Produkte und über Methoden zur Vornahme eines

Schwangerschaftsabbruchs, sofern dies eines Vermögensvorteils wegen geschieht oder aber im hier nicht maßgeblichen auch standeswidrigen Fall in grob anstößiger Weise. Da Ärzte als Freiberufler üblicherweise ein Honorar beanspruchen können und letztlich für ihren Lebensunterhalt auch müssen, ist damit jeder öffentliche Hinweis auf die Bereitschaft zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen strafbar, solange die ärztliche Leistung nicht entgeltfrei angeboten wird. Nach dem unmittelbaren Normzweck soll § 219a StGB damit jeden ansonsten im standesrechtlichen Rahmen erlaubten Wettbewerb durch und zwischen Abtreibungsärztinnen und Abtreibungsärzten um Patientinnen verhindern.

1.2.

Die gesetzessystematische Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis. Da die Normen des sechzehnten Abschnitts des Strafgesetzbuches Straftaten gegen das Leben betreffen und nicht die Wirtschaftswerbung oder ärztliche Standesregeln hierzu, kann die irreführende redaktionelle Überschrift zum § 219a StGB „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ nicht zu einer Auslegung gegen den Schutz des absolut höchsten Rechtsguts auf Leben und hier im Besonderen den Schutz des ungeborenen Lebens führen.

1.3.

Die dem Wortsinn und unmittelbaren Normzweck entsprechende Auslegung des § 219a StGB entspricht auch dem über die Reformen der Bestimmungen zur Strafbefreiung von Schwangerschaftsabbrüchen in Konfliktfällen bis zum Abschluss dieses Prozesses durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21.08.1995 (BGBl. I 1050) erkennbaren Willen des Gesetzgebers. Der Schwangerschaftsabbruch ist danach gemäß § 218 StGB für alle Beteiligten grundsätzlich strafbar. Im Ergebnis straflos bleibt gemäß § 218a Abs. 1 StGB nach der Fristenregel der von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch innerhalb von zwölf Wochen und gemäß § 218a Abs. 4 Satz 1 StGB für die Schwangere selbst bis in die 22. Woche nach der Empfängnis bei Nachweis einer Beratung der Schwangeren in einer sozialen Not- und Konfliktlage nach § 219 StGB. Abbrüche nach einer festgestellten medizinisch-sozialen oder kriminologischen Notlage gelten nach § 218a Abs. 2 und Abs. 3 StGB als gerechtfertigt. Unter allen Umständen kann von Strafe abgesehen werden, wenn sich die Schwangere zur Zeit des Eingriffs durch wen auch immer in einer über die normierten Notlagen hinausgehenden besonderen Bedrängnis befindet (§ 218a Abs. 4 Satz 2 StGB).

In all diesen Regelungsfällen steht mit der Abtreibung der Schutz des ungeborenen Lebens zur Disposition. Um dem Ausnahmecharakter des gesetzgeberischen Kompromisses Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber bestimmte Vorstufen der Beteiligung an der Entscheidungsfindung durch die Schwangere außerhalb der geforderten Schwangerschaftskonfliktberatung verboten. Dem Arzt ist es gemäß § 218c Abs. 1 Nr. 4 StGB nicht erlaubt, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen, wenn er selbst nach §§ 218a Abs. 1, 219 StGB beraten hat. § 219a StGB dagegen soll allgemein verhindern, dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas Normales dargestellt und kommerzialisiert wird (vergl. auch zu den Gesetzgebungsprotokollen Fischer, a. a. O., § 219a RN 1). Die in den Grenzen der Schwangerschaftskonfliktberatung bei Fristeinhaltung nicht bestraftete Abtötung fötalen Lebens wird damit in der ethischen Bewertung ärztlichen Handelns als zumindest kritisch angesehen. Dies erweitert den Zweck des § 219a StGB. Über die moralische Hürde der erzwungenen Beratung nach § 219 StGB, die auf den Lebensschutz hin gerichtet sein muss, und das Verbot jeglicher Form des Wettbewerbs um Schwangere sollen vermeidbare Schwangerschaftsabbrüche verhindert werden.

1.4.

Das Anbieten ihrer Dienste durch die Angeklagte kann auch nicht als ärztlich gebotene Information für Schwangere im Wege einer verfassungskonformen Auslegung aus der Strafdrohung des § 219a StGB herausgenommen werden. Zwar beschränkt § 219a Abs. 1 StGB das Recht der Angeklagten aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, sich in Schrift und Bild mit ihren Informationen über Abtreibungsmethoden und die angebotenen Dienste frei zu äußern. Auch unterliegt ihre Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG einer gesetzlich geregelten Einschränkung.

Allerdings fehlt es an einer Regelungslücke, die durch eine verfassungskonforme Auslegung geschlossen werden könnte, oder an einer Gesetzesunklarheit, die sich hierdurch beseitigen ließe. Insbesondere lässt sich die Strafdrohung des § 219a Abs. 1 StGB nicht auf die nach dem Gesetzeswortlaut des § 218a StGB tatbestandlich strafbares Unrecht darstellenden Indikationen reduzieren, die aber gemäß § 218a Abs. 2 und Abs. 3 StGB gerechtfertigt sein können oder nach § 218a Abs. 4 Satz 2 StGB nicht bestraft werden. Denn dann wären die ethisch unbedenklicheren und sich strafrechtsdogmatisch in die Kategorie des gesetzlichen (§§ 34, 35 StGB) oder übergesetzlichen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstands oder der Straffreiheit nach § 33 StGB einfügenden Fälle der medizinisch-sozialen und kriminologischen Indikation sowie der Absehbarkeit von Strafe

bei einer willensbeeinträchtigender Bedrängnis ausgesetzten Schwangeren stärkeren Restriktionen ausgesetzt, als die Fälle der Abtreibung in einer sozialen Not- und Konfliktlage. Sie dürften nicht beworben werden. Die Fälle der sozialen Indikation, bei denen nach dem Wortlaut des § 218a Abs. 1 StGB bereits „der Tatbestand des § 218 StGB nicht verwirklicht“ ist oder die Schwangere nach § 218a Abs. 4 Satz 1 StGB bereits nicht „strafbar“ ist, hätten danach bereits keinen Unrechtscharakter und müssten deshalb nach verfassungsgerechter Auslegung beworben werden dürfen.

Hier besteht jedoch nur scheinbar eine Regelungslücke. § 219a StGB zielt zum einen unterschiedslos auf den Schwangerschaftsabbruch an sich und nicht auf dessen Unrechtsgehalt oder seine Strafwürdigkeit. Zum anderen stellen auch die Abtreibungsfälle nach der sozialen Indikation strafrechtliches Unrecht dar. Die Gesamtregelung der §§ 218 ff. StGB zum Schwangerschaftsabbruch ist seit der Gesetzgebungsreform von 1995 gültig und wurde zuletzt durch das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 27.10.1998 bestätigt (BVerGE 98, 265). Die Fristenregelungsurteile des Bundesverfassungsgerichts (siehe BVerfGE 39, 1 und 88, 203) lassen keinen Zweifel daran, dass auch dem ungeborenen Leben Menschenwürde zukommt (Art. 1 Abs. 1 GG). Der Embryo genießt jedenfalls von der Nidation an den Schutz aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und damit das Recht auf Leben. Seine Abtötung ist zwingend Unrecht, womit es sich auch bei den Fällen der sozialen Indikation dogmatisch nur um Rechtfertigungs- oder hilfsweise Entschuldigungs- oder Strafbefreiungsgründe handeln kann (vergleiche Fischer, a. a. O., § 218a RN 4 m. w. N.).

2.

Die Angeklagte hat den objektiven Tatbestand des § 219a Abs. 1 StGB auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht. In der finalen Natur des öffentlichen Anbietens ihrer Leistungen liegt der erforderliche hier direkte Tatvorsatz der Angeklagten.

Die Angeklagte handelte auch schuldhaft. Insbesondere kann sie sich nicht auf einen Verbotsirrtum i. S. d. § 17 StGB berufen. Bei gleicher Sachlage wurde durch Beschwerdeentscheidung des Generalstaatsanwalts Frankfurt am Main vom 18.03.2009 (3 Zs 322/06; 501 Js 3102/08 Staatsanwaltschaft Gießen) ein Ermittlungsverfahren gegen die Angeklagte gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die geltende Rechtslage wurde im Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft in Gießen und in der Beschwerdeentscheidung auch unter Bezug auf das bereits zitierte Urteil des Landgerichts Bayreuth vom 11.01.2006 eingehend erörtert. Der vor Tatbegehung durch eine Hochschullehrerin abweichend beratenen Angeklagten wurde jedoch

damals ein unvermeidbarer Verbotsirrtum zugebilligt. Nachdem die Angeklagte in Kenntnis der Rechtslage mit ihren Informationen erneut an die Öffentlichkeit getreten ist, kann der Angeklagten nicht mehr abgenommen werden, sie habe darauf vertraut, dass ihr Handeln legal sei. Im Wechsel ihres Verteidigungsverhaltens in der Berufungsinstanz liegt auch ausdrücklich das Eingeständnis, bewusst gegen § 219a StGB zu verstoßen, um eine Rechtsänderung auf politischem Wege zu inszenieren oder über eine Verfassungsbeschwerde zu erzwingen.

3.

Die Kammer ist auch nicht nach Art. 100 GG gezwungen, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, da sie die Strafvorschrift des § 219a Abs. 1 StGB, auf deren Anwendung es bei Entscheidungsreife in der Sache mit dem Schuldspruch jetzt ankommt, nicht für verfassungswidrig hält. Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der Norm genügen zur Begründung ohnehin nicht.

§ 219a StGB verstößt nicht gegen die Artikel 5 und 12 des Grundgesetzes. Soweit der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG nach dessen Absatz 2 eingeschränkt ist, sind nur die Normadressaten betroffen (siehe oben Ziff. IV. 1. 4). Die Schwangeren selbst können sich ungehindert bei ihren Frauenärzten, den Beratungsstellen, Gesundheitsämtern und Ärztekammern über Methoden der Schwangerschaftsunterbrechung und Anschriften abtreibungsbereiter Ärztinnen und Ärzte informieren. Die Behandlungsmethoden erläutern allgemein zugängliche Quellen der medizinischen Literatur. Ein Anspruch darauf, dass Ärzte außerhalb eines Behandlungsvertrages von sich aus informierend an die Öffentlichkeit gehen, besteht für Schwangere ohnehin nicht. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG dagegen ist nicht im Kernbereich der Berufswahl und Arbeitsplatzfreiheit betroffen. Die Berufsausübung kann gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG durch einfaches Gesetz oder aufgrund eines solchen Gesetzes wie hier durch § 219a StGB geregelt werden. Die Kammer verkennt hierbei nicht die zahlreichen Zielkonflikte. Das ungeborene Leben soll geschützt, der Schwangeren in Not ein würdiges Leben ermöglicht, erlaubte Schwangerschaftsabbrüche durch fachgerechte ärztliche Leistungen gesichert und die Banalisierung und Kommerzialisierung von Schwangerschaftsabbrüchen verhindert werden. Ohne Abstriche auch bei den Rechten der Ärzte kann hier kein Ausgleich geschaffen werden. Die Kammer kann dabei nicht feststellen, dass die Regelung des § 219a StGB zur Erreichung der Regelungszwecke völlig ungeeignet ist, des Weiteren wenigstens einen übermäßigen Eingriff darstellte und zuletzt die betroffenen Grundrechte von Ärzten außer Verhältnis zum verteidigten Recht des

ungeborenen Lebens beschränkte, womit die betroffenen Grundrechte im Kern verletzt sein könnten.

3.1.

Für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit nicht ausreichende Zweifel bestehen für die Kammer allenfalls an der Geeignetheit des geltenden Fristenmodells mit einer Beratungs-Angebots-Pflicht und dem Wettbewerbs- und Informationsverbot des § 219a StGB dafür, das Recht des ungeborenen Lebens vor nicht gebotener Unterbrechung zu schützen. Nach den jedermann zugänglichen Statistiken hat sich die Stärke der Geburtenjahrgänge von Frauen in Deutschland seit dem Gipfel Anfang der sechziger Jahre mit dem sog. Pillenknicke in zwei Schüben erst bis Anfang der neunziger Jahre um 1/3 und seither auf die Hälfte reduziert. Die nahezu parallele Kurve der Schwangerschaftsabbrüche von Frauen dann im gebärfähigen Alter erreicht von 1996 bis 2004 Werte um 130.000 bis 135.000 und fiel seither in einer Kurve auf etwas über 100.000 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2017 ab. Mit diesen Zahlen lässt sich weder ein Erfolg noch ein Misserfolg des Beratungskonzepts belegen (Fischer, StGB, a. a. O., vor §§ 281-219b, RN 10 für den Zeitraum 1996 bis 2006). Sexualerziehung und Familienplanung mit einer vorausschauenden und seit einem halben Jahrhundert unproblematisch möglichen Empfängnisverhütung haben lediglich die Geburtenrate insgesamt abgesenkt, nicht aber den relativ gleichbleibenden Anteil an ungewollten Schwangerschaften.

3.2.

Die Grundrechtsbeeinträchtigungen stellen auch keinen übermäßigen Eingriff dar. Die Ärzte können öffentlich am fachlichen Diskurs teilhaben und ihre Dienste jederzeit vermittelt über nicht abtreibende Frauenärzte, Beratungsstellen etc. anbieten.

3.3.

Schließlich ist die Grundrechtsbeeinträchtigung auch nicht unverhältnismäßig. Die gewollte erzieherische Einwirkung auf die Bevölkerung zum Schutz des ungeborenen Lebens, wonach die Abtreibung nicht als eine normale ärztliche Leistung dargestellt und kommerzialisiert werden soll, hat als Normzweck nach Auffassung der Kammer nicht ihre Berechtigung verloren, hält aber der gesellschaftlichen und zuletzt gesetzgeberischen Entwicklung nicht mehr stand. Der Blick ist nicht mehr vorrangig auf die Würde des ungeborenen oder geborenen Kindes gerichtet, das in eine erst dadurch entstehende Familie mit Mutter und Vater hineintritt, eine Familie, die deshalb den besonderen Schutz des Staates genießt (Art. 1 Abs. 1, 6 GG). Auch die Liberalisierung der Abtreibung gehört zur sozialen Strukturverän-

derung mit der Auflösung überkommener familiärer Bindungen, sozialer und sexueller Orientierungen und der zunehmenden Vereinzelung von elterlicher, überwiegend die Mütter treffender Verantwortung mit der Folge sozialer Not (vergl. auch Fischer, StGB, a. a. O., vor §§ 218, 219b RN 10b). Die Ablösung der Sexualmoral von der Fortpflanzungsethik hat der Gesetzgeber mit der Öffnung des Schutzes von Ehe und Familie einschließlich des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare festgeschrieben und damit die dem Schutz des Kindes dienenden Bestimmungen des Grundgesetzes aus ihrer Ausrichtung auf das Kind herausgelöst und dem Recht der Erwachsenen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) den Vorzug gegeben (so der Politologe Peter Graf Kielmannsegg, FAZ, Frankfurt 01.02.2018, zitiert nach Internet). An die Stelle des Rechts des Kindes auf den Schutz durch seine Familie und den dahinterstehenden Staat ist das Recht der Erwachsenen auf ein Kind getreten, selbst wenn der natürliche Weg verstellt ist oder verpasst wurde, das Recht über das Kind in unklaren und wechselnden Partnerschaften und Familienverhältnissen oder in elternunabhängigen Erziehungsmodellen, das Recht am Kind als Einkommensfaktor sowie zuletzt das Recht auf kein Kind bei ungewollter Schwangerschaft. Der Wandel im Verständnis ethischer Grundfragen kann verfassungsgemäße Gesetze nicht suspendieren. Sie sind allenfalls zu reformieren.

4.

§ 219a StGB ist anzuwenden. Die Rechtsprechung ist an die von demokratisch legitimierten Parlamenten erlassenen und verfassungsgemäßen Gesetze gebunden, auch wenn das Rechtsempfinden einzelner Gruppen der Bevölkerung oder der gesamten Bevölkerung dem widerspricht. Dann ist der Gesetzgeber gefragt. In der Strafrechtspraxis hatten die Bestimmungen der §§ 218 ff. StGB kaum eine Bedeutung; § 219a StGB bis vor wenigen Jahren überhaupt keine (vergl. Fischer, StGB, a. a. O., vor §§ 218, 219b RN 10b, § 219a RN 1).

Gestört wurde der eingetretene Rechtsfrieden nicht durch die Strafverfolgungsbehörden, sondern durch zwei extreme gesellschaftliche Positionen. Fundamentalistische Befürworter des vorrangigen Schutzes für das ungeborene Leben lehnen den für Schwangerschaftskonfliktfälle gefundenen Kompromiss insgesamt ab und machen über den Nebenschauplatz des § 219a StGB Jagd auf unbewusst und mittlerweile bewusst gegen die teilweise missverständliche Bestimmung des „Werbeverbots“ verstoßende Ärzte und erzwingen so in zunehmender Zahl Strafverfahren. Die feministische Gegenseite bestreitet „my body, my choice“ das vorrangige Lebensrecht

des als Schwangerschaftsgewebe definierten Ungeborenen und fordert die Entscheidungsfreiheit der Frau in einem uneingeschränkten Fristenmodell. Die restriktiven Bestimmungen seien aufzuheben. Hierüber hat die Berufungskammer nicht zu befinden.

V.

Die Strafzumessung hatte auf der Grundlage des angedrohten Strafrahmens zu erfolgen. Die Tat ist in § 219 a Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Die Strafzumessungserwägungen können hier nicht nach den üblichen Kriterien, etwa der Überprüfung der kriminellen Energie, der erstrebten sittenwidrigen Vorteile, der Vorstrafen oder der Verwertung eines Geständnisses erfolgen, da die Angeklagte aus politischen Gründen die Anwendung des § 219a Abs. 1 StGB erzwingt. Die Angeklagte handelte im vollen Bewusstsein, gegen ein Strafgesetz zu verstoßen, und hat ohne Auswirkung auf die strafrechtliche Relevanz aktuell lediglich den Zugang zum inkriminierenden Link ihrer Homepage geändert. Dies verdient Respekt, soweit damit über die Rechtsprechung der Revisionsgerichte, mit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts oder über eine Gesetzesreform Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden soll. Das Gesetz erzwingt von daher formal eine Sanktion, die aber am unteren Rande zu bleiben hat. Zugunsten der Angeklagten spricht ohnehin zweifelsfrei, dass es ihr nicht darum ging, im Wettbewerb mit anderen Medizinerinnen Patientinnen zu gewinnen. Standesrechtlich unterliegt ihr Internetauftritt keinerlei Bedenken.

Die bemessenen 40 Tagessätze sind in einer Gesamtschau als Sanktion ausreichend und angemessen. Das Nettoeinkommen der freiberuflich als Ärztin tätigen Angeklagten wurde sehr maßvoll mit „...“€ und Tagessätzen zu „...“€ geschätzt. Die Geldstrafe konnte nicht gemäß § 59 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, da die Angeklagte gerade nicht im Sinne des geltenden Rechts belehrbar ist und die Gewähr einer dementsprechenden Verhaltensänderung gibt.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 26.06.2019

Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Gießen – 3. kleine Strafkammer – vom 12. Oktober 2018 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Gießen zurückverwiesen.

Gründe

Das Amtsgericht Gießen hat die Angeklagte mit Urteil vom 24. November 2017 wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a Abs. 1 StGB) zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 150 Euro verurteilt. Die dagegen eingelegte Berufung der Angeklagten hat das Landgericht Gießen verworfen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Angeklagten, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt. Das Urteil hat aufgrund einer nach Erlass des Urteils eingetretenen Gesetzesänderung keinen Bestand.

Nach den Feststellungen führte die Angeklagte, eine Fachärztin für Allgemeinmedizin, in ihrer Praxis auch Schwangerschaftsabbrüche durch. Sie hatte eine Homepage im Internet eingerichtet, die über Suchmaschinen oder die Internetadresse www.kristinahaenel.de erreicht werden kann. Über das Erscheinungsbild und den Inhalt der Homepage hat das Landgericht folgendes ausgeführt:

„Jedenfalls seit dem 22.4.2015 und in unbestimmter Zeit zuvor wurden hier die Kontaktdaten der Praxis bekannt gegeben. Lichtbilder aus der Praxis verschafften einen ersten Eindruck. Vorgestellt wurde das Praxisteam mit einem Arzt für Anästhesiologie, Kranken- und Kinderkrankenschwestern und Fachangestellten. Über den Link ‚Infos‘ gelangte man auf zwei Schaltflächen, die neben der Allgemeinmedizin einen Download über eine PDF-Datei zum Thema ‚Schwangerschaftsabbruch‘ eröffnete. Dort wird auf ausgedruckt zwei DIN A4-Seiten auf die Gesetzeslage zu §§ 218, 219 StGB bzw. § 7 SchKG hingewiesen. Ausdrücklich werden alle drei Methoden (medikamentös, chirurgisch mit örtlicher Betäubung, chirurgisch mit Vollnarkose) des Schwangerschaftsabbruchs auf Kostenübernahme oder für Privatzahlerinnen angeboten. Informiert wird über die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs in der Praxis, die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und über die Methode des medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs und den chirurgischen Schwangerschaftsabbruch einschließlich der Entfernung des als solches definierten Schwangerschaftsge-

webes. Aufgeklärt wird auch darüber, ob und welche Gründe gegen die medikamentöse Methode bestünden. Die Interessentinnen werden belehrt über Nebenwirkungen und Komplikationen und das Verhalten nach dem Abbruch. Beschrieben wird der Weg zur Praxis. Die erforderlichen Kontaktdaten werden nochmals mitgeteilt. Belehrt werden die Interessentinnen insbesondere darüber, was sie mitbringen müssten. Aufgelistet sind

- Beratungsbescheinigung über die nach § 219 StGB durchgeführte Beratung oder Indikation nach § 218 StGB
- Blutgruppennachweis
- Versichertenkarte
- Kostenübernahmebescheinigung oder Bargeld
- Überweisungsschein der Frauenärztin/des Frauenarztes.“

Diese Feststellungen des Landgerichts ermöglichen dem Senat nicht die Prüfung, ob das der Angeklagten vorgeworfene Verhalten strafbar ist. Dies zwingt auf die Sachrüge hin zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Nach Erlass dieses Urteils, mit Wirkung vom 29. März 2019, hat der Gesetzgeber dem § 219a StGB einen neuen Abs. 4 angefügt, wonach § 219a Abs. 1 StGB dann nicht gilt, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen (1.) auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB vornehmen, oder (2.) auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.

§ 219a Abs. 4 StGB enthält einen Ausnahmetatbestand. Die dort genannten Handlungen fallen nicht mehr unter § 219a Abs. 1 StGB. Die Ausnahmenvorschrift umfasst die öffentliche Information über die Tatsache, dass Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen zugelassene Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Darüber hinaus ermöglicht die Vorschrift den öffentlichen Hinweis – etwa durch Verlinkung – auf Informationsangebote neutraler Stellen, die im Gesetz ausdrücklich benannt werden (BT-Drs 19/7693 S. 2, 7, 11). Anders als nach bisher geltendem Recht soll die bloße Information darüber, dass nach § 218a Abs. 1 bis 3 StGB straflose oder nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, nicht mehr unter § 219a Abs. 1 StGB fallen. Werbung bleibt dagegen weiterhin verboten (BT-Drs a. a. O. S. 11).

Dadurch wurde die Strafbarkeit nach § 219a Abs. 1 StGB eingeschränkt. Die neue Rechtslage ist gegenüber der bisherigen Regelung, die zur Tatzeit galt, das mildere Recht (§ 2 Abs. 3 StGB). Gemäß § 354a StPO hat der Senat

bei seiner Entscheidung das mildere Strafgesetz zugrunde zu legen (BGHSt 20, 116).

Der Senat kann auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen nicht ausschließen, dass die Anwendung des neuen Rechts zu einer für die Angeklagte günstigeren Bewertung der Tat führt.

Aus den bisherigen Feststellungen ergibt sich nämlich nicht, ob aus der Homepage der Angeklagten darüber hinaus hervorging, dass die Schwangerschaftsabbrüche (nur) unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 StGB durchgeführt werden. Da der Inhalt der Homepage im angefochtenen Urteil nur zusammenfassend wiedergegeben ist, kann der Senat nicht ausschließen, dass entsprechende Feststellungen getroffen werden können. Danach hätte hier der genaue Inhalt der Homepage im Urteil mitgeteilt werden müssen. Ausdrucke des maßgeblichen Internetauftritts zur Tatzeit einschließlich eines Links zu der umfassenden Aufklärung über die Durchführung und die Methoden des Schwangerschaftsabbruchs wurden ausweislich der Urteilsgründe zwar in der Hauptverhandlung verlesen (UA S. 5), nicht aber in die Urteilsgründe mit aufgenommen. Ohne deren genaue Kenntnis kann der Senat nicht prüfen, ob die Informationen auf der Homepage der Angeklagten gemäß § 219a Abs. 4 StGB straflos sind.

Die Sache bedarf daher[...] neuer Verhandlung und Entscheidung.

Urteil des LG Gießen vom 12.12.2019

Das Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 24.11.2017 wird im Rechtsfolgenausspruch abgeändert und die Angeklagte zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 100,00 € verurteilt. Im Übrigen wird die Berufung verworfen.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Kosten der Revision und die insoweit entstandenen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe

I.

Mit Urteil vom 24.11.2017 hat das Amtsgericht Gießen die Angeklagte wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 150,- € verurteilt. Gegen dieses Urteil hat die Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Mit Urteil vom 12.10.2018 hat die 3. Strafkammer des Landgerichts Gießen die Berufung der Angeklagten verworfen.

Auf die Revision der Angeklagten hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 26.06.2019, Aktenzeichen 1 Ss 15/19, das Urteil des Landgerichts Gießen – 3. kleine Strafkammer – vom 12. Oktober 2018 unter Berücksichtigung einer nach Erlass des Urteils eingetretenen Gesetzesänderung aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Gießen zurückverwiesen, die auch über die Kosten der Revision zu entscheiden hat.

Die Gründe des Beschlusses des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 26.06.2019 enthalten u. a. folgende Ausführungen:

„Diese Feststellungen des Landgerichts ermöglichen dem Senat nicht die Prüfung, ob das der Angeklagten vorgeworfene Verhalten strafbar ist. Dies zwingt auf die Sachrüge hin zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Nach Erlass dieses Urteils, mit Wirkung vom 29. März 2019; hat der Gesetzgeber dem § 219a StGB einen neuen Abs. 4 angefügt, wonach § 219a Abs. 1 StGB dann nicht gilt, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen (1.) auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 1 bis 3 StGB vornehmen, oder (2.) auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder eine Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.

§ 219a Abs. 4 StGB enthält einen Ausnahmetatbestand. Die dort genannten Handlungen fallen nicht mehr unter § 219a Abs. 1 StGB. Die Ausnahmegvorschrift umfasst die öffentliche Information über die Tatsache, dass Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen zugelassene Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Darüber hinaus ermöglicht die Vorschrift den öffentlichen Hinweis — etwa durch Verlinkung — auf Informationsangebote neutraler Stellen, die im Gesetz ausdrücklich benannt werden (BT-Drs 19/7693 S. 2, 7, 11). Anders als nach bisher geltendem Recht soll die bloße Information darüber, das nach § 218a Abs. 1 bis 3 StGB straflose oder nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, nicht mehr unter § 219a Abs. 1 StGB fallen. Werbung bleibt dagegen weiterhin verboten (BT-Drs a. a. O. S. 11).

Dadurch wurde die Strafbarkeit nach § 219a Abs. 1 StGB eingeschränkt. Die neue Rechtslage ist gegenüber der bisherigen Regelung, die zur Tatzeit galt, das mildere Recht (§ 2 Abs. 3 StGB). Gemäß § 354a StGB hat der Senat bei seiner Entscheidung das mildere Strafgesetz zugrunde zu legen (BGHSt 20, 116).“

Daraus ergibt sich für die Kammer gemäß § 358 Abs. 1 StPO eine Bindungswirkung insoweit, als die Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens und eine Vorlage dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG verwehrt und daher in diesem Stadium des Verfahrens nicht mehr zu prüfen ist. Die Aufhebung erfolgte nicht aufgrund eines Verfahrensmangels, sondern auf die Sachrüge hin. Die sachlich-rechtliche Prüfung beweist, dass das Revisionsgericht das angewendete Gesetz für verfassungsgemäß gehalten und das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen bejaht hat (Meyer-Gossner/Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 358 Rdnr. 4). Zwar enthalten die Gründe des Beschlusses des Oberlandesgerichts keine ausdrücklichen Ausführungen zur Verfassungsgemäßheit des § 219a StGB. Die Zurückverweisung wegen des Darlegungsmangels ist jedoch nur schlüssig unter der Prämisse, dass das Revisionsgericht die Gültigkeit des Gesetzes bejaht.

Die Berufung hat teilweise Erfolg.

II.

Die „...“ Angeklagte „...“ ist von Beruf Fachärztin für Allgemeinmedizin und führt eine allgemeinmedizinische Arztpraxis in Gießen. Neben dem regulären Praxisbetrieb bietet die angeklagte auch Reittherapien an. Deren Durchführung beansprucht einen zeitlichen Rahmen von ein bis zwei Arbeitstage pro Woche und ist kostendeckend, ohne nennenswerte Gewinnerzielung. Im Übrigen hat die Angeklagte zu ihren Einkommensverhältnissen keine Angaben gemacht. Ihr monatliches Nettoeinkommen

beträgt mindestens „...“. Der Bundeszentralregisterauszug der Angeklagten weist keine Eintragungen auf.

III.

Aufgrund der Berufungshauptverhandlung steht folgender Sachverhalt fest: Die Angeklagte führt eine Arztpraxis für Allgemeinmedizin in „...“ Gießen. Dort führt sie unter anderem auch Schwangerschaftsabbrüche durch. Für ihre Praxis hat sie im Internet die Homepage www.kristinahaenel.de eingerichtet, die frei zugänglich ist und direkt oder über Suchmaschinen erreicht werden kann. Die Eingabe einer E-Mail-Adresse oder eines Passwortes ist nicht erforderlich.

Auf der Homepage standen jedenfalls ab dem 29.04.2015 die Menüpunkte „Home“, „Infos“, „Reittherapie“, „Team“ und „Kontakt“ zur Verfügung. Über das Menü „Infos“ gelangte man zu einer Schaltfläche mit den Auswahlmöglichkeiten „Schwangerschaftsabbruch“ und „Allgemeinmedizin“. Beim Anklicken der Befehlsschaltfläche „Schwangerschaftsabbruch“ wurde eine PDF-Datei zum Download angeboten. In dem Dokument werden auf ausgedruckt zwei DIN A4-Seiten zunächst die gesetzlichen Voraussetzungen für einen legalen Schwangerschaftsabbruch dargelegt. Anschließend wird unter der Überschrift „Durchführung in unserer Praxis“ im Einzelnen ausgeführt, welche Methoden des Schwangerschaftsabbruchs dort möglich sind und welche Schritte vor dem eigentlichen Abbruch in der Praxis zu durchlaufen sind. Unter anderem heißt es dort: „Wir führen alle drei Methoden (medikamentös, chirurgisch mit örtlicher Betäubung, chirurgisch mit Vollnarkose) des Schwangerschaftsabbruchs auf Kostenübernahme oder für Privatzahlerinnen durch.“ Die unterschiedlichen Methoden des medikamentösen und des chirurgischen Schwangerschaftsabbruchs werden detailliert beschrieben, einschließlich möglicher Nebenwirkungen und Komplikationen.

Der Angeklagten war bewusst, dass sie die Informationen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht über ihre Homepage der Öffentlichkeit zugänglich machen durfte.

Im Einzelnen hat die PDF-Datei folgenden Inhalt:

Gesetzliche Voraussetzungen

Für einen legalen Schwangerschaftsabbruch in Deutschland benötigt Sie *entweder*

- eine schriftliche Bescheinigung über eine Beratung bei einer nach §219SGB bzw. §73aStGB anerkannten Beratungsstelle oder
- eine schriftliche ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer medizinischen oder kriminologischen Indikation nach §218SGB

Durchführung in unserer Praxis

Wir führen alle drei Methoden (medikamentös, chirurgisch mit örtlicher Betäubung, chirurgisch mit Vollnarkose) des Schwangerschaftsabbruchs auf Kostenübernahme oder für Privatpatientinnen durch. Nur bei Vorliegen einer ärztlichen Indikation werden die Kosten der Behandlung von der Krankenkasse übernommen.

Bei ihrer Ankunft werden die Unterlagen auf Vollständigkeit überprüft. Danach findet ein Aufnahmegespräch mit der Ärztin statt. Die Krankenschwester führt die Beratung durch. Diese Beratung findet dann in der Regel Ihre Bezugsperson während des gesamten weiteren Aufenthaltes. Im Anschluss findet das Gespräch mit der Ärztin statt. Vor dem Schwangerschaftsabbruch führt die Ärztin eine Tastuntersuchung zur Bestimmung der Lage und Größe der Gebärmutter durch. Ebenso wird eine Ultraschalluntersuchung gemacht, um das Schwangerschaftsalter zu bestimmen.

Der weitere Verlauf unterscheidet sich bei medikamentösen und chirurgischen Abbruch.

Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch

Ein medikamentöser Abbruch ist in Deutschland nur bis zum 63. Tag nach der letzten Regel möglich (entspricht dem 49. Tag nach der Empfängnis). Das benutzte Medikament ist ein künstliches Hormon (Mifepriston), das die Wirkung des Hormons Progesteron blockiert. Progesteron ist entscheidend an der Entwicklung und Erhaltung der Schwangerschaft beteiligt. Für die medikamentöse Methode sind zwei Termine in unserer Praxis erforderlich.

ein ersten Besuch erfolgt die Untersuchung in Ultraschall. Sollte die Fruchtblase noch nicht im Ultraschall zu sehen sein, ist eine Bestimmung des Schwangerschaftshormons β -HCG im Blut erforderlich. Anschließend werden drei Tabletten des Medikaments unter ärztlicher Aufsicht eingenommen. Oft kommt es bereits am folgenden Tag zur Blutung. In drei Prozent der Fälle wird das Schwangerschaftsgewebe ohne weitere Behandlung in den nächsten beiden Tagen ausgestoßen. Auch in diesem Fall ist ein zweiter Besuch zur Kontrolle erforderlich.

Viele Frauen spüren jedoch keine körperliche Veränderung.

Beim zweiten Besuch in der Praxis müssen Sie mit drei bis vier Stunden Aufenthalt rechnen. Sie bekommen mehrere Tabletten eines Medikaments (Prostaglandin), das die Ausstoßung des Schwangerschaftsgewebes fördert. Bei vielen Frauen kommt es zu Kontraktionen der Gebärmutter und Blutungen setzen ein. Sollte es nach zwei bis drei Stunden nicht zu einer Blutung gekommen sein, wird die Gabe Prostaglandin wiederholt und eine Stunde später können Sie die Praxis in aller Regel verlassen.

Bei vielen Frauen kommt es während des Aufenthaltes in der Praxis zum Ausstoßen der Fruchtblase, aber bei jeder vierten Frau setzen die Blutungen sogar erst nach 24 Stunden ein. Sollten Sie also nicht innerhalb der drei bis vier Stunden die Fruchtblase ausgestoßen haben, so ist das kein Grund zur Beunruhigung.

Nebenwirkungen und Komplikationen

Mögliche Nebenwirkungen sind Unterleibsschmerzen, Übelkeit und Erbrechen. Die Blutungen können stärker sein als beim chirurgischen Abbruch oder bei Ihrer Periode und länger anhalten. In ca. 1-4% versagt die Methode. Bei einer weiter bestehenden Schwangerschaft ist eine chirurgische Beendigung des Abbruchs notwendig.

Gründe gegen die medikamentöse Methode

- Konkreter Verdacht auf eine Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter (z.B. im Eileiter)
- Unverträglichkeit von Prostaglandinen
- Allergie gegenüber Mifepriston
- Chronische Nierenuntersuffizienz
- Schweres Asthma (Einnahme von Cortisontabletten)
- Leber- und Nierenversagen

Eine evtl. liegende Spinale muss entfernt werden.

Chirurgischer Schwangerschaftsabbruch

In der Regel geben wir Ihnen ca. eine Stunde vor Beginn des Eingriffs Medikamente, die die Gebärmutter vorbereiten (Priming). Dadurch wird das Risiko, die Gebärmutter beim Eingriff zu verletzen, verringert. Der chirurgische Schwangerschaftsabbruch kann entweder unter lokaler Betäubung oder mit Vollnarkose durchgeführt werden. Bei einer örtlichen Betäubung wird das Betäubungsmittel in den Muttermund gegeben. Dies wird von vielen Frauen gar nicht bemerkt, obwohl die Angst davor oft groß ist. Die Nerven am Muttermund reagieren zwar auf Druck sehr empfindlich, aber nicht auf Berührung. Die Vollnarkose wird durch einen Narkosearzt durchgeführt, der an einem Tag pro Woche in unserer Praxis anwesend ist. Die Narkosemittel werden über eine in die Arterie gelegte Nadel gegeben. Kurz darauf werden Sie müde und schlafen ein. Sie werden sich später nicht mehr an den Eingriff erinnern können. Oft erinnern die Frauen nicht einmal, dass Sie nach ca. 15 Minuten, wenn der Eingriff beendet ist, selbständig in den Ruheraum geleitet sind.

Zur Vorbereitung des Abbruchs wird der Muttermund mit Dehnungstäben geöffnet. Mit einem Plastikröhrchen wird anschließend das Schwangerschaftsgewebe abgesaugt. Dabei wird auch die obere Schleimhautschicht mit entfernt, die normalerweise bei der Periode abblutet. Das Absaugen dauert nur wenige Minuten. Am Ende zieht sich die Gebärmutter zusammen, um die Blutung zu stoppen, was in etwa dem Gefühl bei der Menstruation oder den Nachwehen nach einer Geburt entspricht. Es folgt eine Kontrolle, ob die Gebärmutter vollständig entleert ist. Auch das abgesaugte Gewebe wird kontrolliert. Nach einer abschließenden Ultraschalluntersuchung gehen Sie in den Ruheraum.

Komplikationen

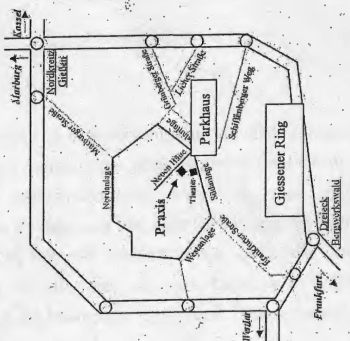
- Entzündungen der Unterleibsorgane
- Gewebreste, die zu verstärkten Blutungen oder auch zu Entzündungen führen können. In seltenen Fällen muss ein weiterer Eingriff erfolgen
- Allergische Reaktionen auf Medikamente
- Verletzungen der Gebärmutter oder des Gebärmutterhalses sowie angrenzender Gewebe

Bei ersten Komplikationen kann eine Verlegung ins Krankenhaus erforderlich sein.

SCHWANGERSCHAFTS- ABBRUCH

ein chirurgischen Abbruch mit örtlicher Betäubung),
das sinnvoll, eine leichte Mahlzeit zu sich zu nehmen, aber
nicht später als zwei Stunden vorher.

Beim chirurgischen Abbruch mit Vollnarkose dürfen Sie 6 Stunden vorher auf keinen Fall essen, trinken oder rauchen. (Nikotin regt die Magenschleimhaut an und im Notfall könnte saurehaltige Flüssigkeit in die Lunge gelangen!) Bis 1 Side vor dem Termin können Sie klare Flüssigkeit (ohne Milch und Zucker) zu sich nehmen.



Was müssen Sie mitbringen?

- **Beratungsbescheinigung** über die nach §219StGB durchgeführte Beratung oder Indikation nach §218StGB
- **Blutgruppennachweis**
- **Versichertenkarte**
- **Kostenübernahmebescheinigung oder Bargeld**
überweisenschein der Frauenärztin/des Frauenarztes

Sie sollten bequeme Kleidung tragen sowie Damenbinden, Socken und ein Badehandtuch für Ihren Aufenthalt im Ruheraum mitbringen.

Neuen Bäume 22
35390 Gießen
Fon 0641/3013302
Fax 0641/3013257
www.kristinahaenel.de

KRISTINA HÄNEL

ÄRZTIN FÜR ALLGEMEINMEDIZIN

- operativ
- mit örtlicher Betäubung
- mit Vollnarkose
- medikamentös

Begleitpersonen

Oft ist es hilfreich, eine Begleitperson zum Abbruch mitzubringen. Partner oder andere Begleitpersonen wie Freunde und Freundinnen oder Verwandte sind bei uns herzlich willkommen. Sollte ein Schwangerschaftsabbruch ärztlich bedingt gemacht werden, ist es auch möglich, sich beim Abbruch in den Behandlungsräumen begleiten zu lassen. Ansonsten kann die Begleitperson in der Regel im Ruheraum bei Ihnen sein.

Nach dem Abbruch

Bevor Sie die Praxis verlassen, erhalten Sie von uns ausführliche Informationen, wie Sie sich in den nächsten Tagen verhalten sollen. Bis zu 24 Stunden nach dem Eingriff sollten Sie nicht selbst Auto fahren. Sie bekommen eine Telefonnummer von uns, unter der sie jederzeit auch außerhalb der Sprechstunden jemanden erreichen können.

Eine Nachuntersuchung bei Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt oder in unserer Praxis ist ca. 14 Tage nach dem Abbruch erforderlich. (Beim Medikamentösen Abbruch zwischen dem 10. und 14. Tag nach Mifegyne-Einnahme). Nur dann kann gewährleistet werden, dass der Abbruch vollständig war und keine gesundheitlichen Nachteile für Sie entstehen.

Verhütung

Die erste Eileistung nach dem Abbruch findet nach ca. zwei bis vier Wochen statt. Dementsprechend setzt die nächste Regelblutung nach vier bis sechs Wochen ein. Da Sie direkt nach dem Abbruch wieder ungeschützt sein, sollte die Frage der anschließenden Verhütung geklärt sein. Bitte besprechen Sie dieses Thema mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt.

Zur Unterbrechung der Gebärmutterbildung ist es möglich, direkt mit der Pille zu beginnen. Dies wird aus medizinischen Gründen für den medikamentösen Abbruch empfohlen.

Essen und Trinken, Medikamente

2 Tage vor dem Eingriff dürfen kein Aspirin oder sonstige Mittel mit Acetylsalicylsäure eingenommen werden. Sollten Sie andere blutverdünnende Medikamente nehmen oder eine Blutgerinnungsstörung haben, besprechen Sie bitte mit uns vorab das weitere Vorgehen.

Die Angeklagte erhält für einen durchgeführten Schwangerschaftsabbruch das dafür vorgesehene ärztliche Honorar.

Die Angeklagte betreibt ihre Praxis-Homepage im Wesentlichen unverändert weiter. Die wortgleichen zweiseitigen Informationen zum Schwangerschaftsabbruch sind inzwischen unmittelbar und nicht in Form einer PDF-Datei auf der Seite eingestellt.

Die Angeklagte erstrebt die Abschaffung des § 219a StGB. Der gesellschaftliche Konflikt und die gesetzgeberische Entwicklung sind ihr bekannt, insbesondere auch die Reichweite der Strafvorschrift des § 219a StGB in der alten Fassung und in der Fassung vom 22.03.2019.

IV.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den glaubhaften entsprechenden Angaben der Angeklagten. Soweit die Angeklagte zu der konkreten Höhe ihres Nettoeinkommens keine Angaben gemacht hat, beruht die entsprechende Feststellung auf einer Schätzung der Kammer, § 40 Abs. 3 StGB. Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass die Angeklagte die allgemeine Praxistätigkeit nur an drei bis vier Tagen pro Woche ausübt und mit den durchgeführten Reittherapien nach ihren unwiderlegten Angaben keinen Gewinn erzielt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der ausweislich der Sitzungsniederschrift durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der geständigen Einlassung der Angeklagten.

Die Angeklagte hat eingeräumt, die Homepage www.kristinahaenel.de zu betreiben. Vom Inhalt der Praxis-Homepage der Angeklagten hat sich die Kammer durch Verlesen und Inaugenscheinnahme der Screenshots und der ausgedruckten PDF-Datei Überzeugung verschafft. Zudem wurde der Aufbau der Homepage von dem Zeugen detailliert dargestellt und von der Angeklagten bestätigt. Insbesondere hat die Angeklagte eingeräumt, dass bereits zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung in dieser Sache im April 2015 die PDF-Datei zum Schwangerschaftsabbruch mit dem Inhalt, wie in der Berufungshauptverhandlung verlesen, zum Download auf ihrer Homepage eingestellt und öffentlich zugänglich war. Diese Datei sei bis heute inhaltlich unverändert, allerdings seit einiger Zeit nicht mehr als Download, sondern direkt auf der Homepage über die Schaltfläche Schwangerschaftsabbruch aufrufbar.

Die Angeklagte hat auch eingestanden, bewusst gegen § 219a StGB zu verstoßen, um eine Rechtsänderung auf politischem Wege zu inszenieren oder über eine Vorlage beim Bundesverfassungsgericht gem. Art. 100 GG bzw. eine Verfassungsbeschwerde die verfassungsrechtliche Überprüfung

der Norm zu erreichen. Sie ist der Auffassung, die Vorschrift verstieße in der ursprünglichen, aber auch in der gegenwärtigen Fassung mit eingefügtem Absatz 4 gegen die Kernbereiche der Artikel 5 und 12 des Grundgesetzes zur Informations- und Berufsfreiheit.

V.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ist die Angeklagte schuldig des Werbens für den Abbruch der Schwangerschaft gemäß § 219 a Abs. 1 StGB. Die festgestellte Tathandlung der Angeklagten erfüllt den objektiven Tatbestand des § 219a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

1.

Die Angeklagte hat eigene Dienste zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs angeboten. Unter Anbieten im Sinne von § 219a Abs. 1 StGB ist eine einseitige Erklärung der Bereitschaft zur Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs zu verstehen (Leipziger Kommentar – Kröger, StGB, 12. Aufl., § 219a Rdnr. 4). Die Angeklagte hat auf ihrer Homepage dargelegt, dass sie in ihrer Praxis Schwangerschaftsabbrüche durchführt, die zur Auswahl stehenden Methoden (medikamentös oder chirurgisch) aufgezählt, die Methoden detailliert erläutert, einschließlich möglicher Nebenwirkungen, Komplikationen bzw. Nachteile der jeweiligen Methode, und den Ablauf in ihrer Praxis dargestellt.

Zwar sind die Informationen aufklärend und sachlich. Auch die sachliche Information ohne besonderen werbenden Charakter ist jedoch von der Strafandrohung des § 219a Abs. 1 StGB erfasst, wenn das Anerbieten von einer geldwerten Gegenleistung abhängig gemacht ist. Das ist hier der Fall, denn die Angeklagte zählt in den Informationen zum Schwangerschaftsabbruch unter der Überschrift „Was müssen Sie mitbringen?“ explizit die Kostenübernahmeerklärung oder Bargeld auf.

Eine Auslegung des Tatbestandsmerkmals „anbieten“ nach Wortsinn und unter Berücksichtigung des Normzwecks und der Gesetzessystematik führen zu keinem anderen Ergebnis. Zwar bezeichnet die amtliche Überschrift der Strafnorm die Tathandlung als Werbung, worunter grundsätzlich eine gezielte oder auch indirekte (psychologische) Beeinflussung zu meist kommerziellen Zwecken zu verstehen ist. Nach dem unmittelbaren Normzweck des als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestalteten § 219a StGB soll jedoch im Hinblick auf Schwangerschaftsabbrüche jeder ansonsten im standesrechtlichen Rahmen erlaubte Wettbewerb um Patientinnen verhindert werden. Denn dem Schutz des ungeborenen Lebens steht die Kommerzialisierung von Schwangerschaftsabbrüchen (BT-Drs. 7/1981, 17; Prot. 7/1646), die nach dem eigentlichen Gesetzeswortlaut bereits beim

Vorliegen einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots im Hinblick auf eine entgeltliche Leistung gegeben ist, entgegen. Der Zweck des Verbots des Anbietens eigener Dienste zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs wird auch durch den Annexcharakter der Vorschrift zum Verbot des Schwangerschaftsabbruchs in § 218 Abs. 1 StGB deutlich.

Eine andere Auslegung der Tathandlung des Anbietens gebietet schließlich auch nicht die am 29.03.2019 in Kraft getretene Vorschrift des § 219a Abs. 4 StGB. Eine grundlegende strukturelle Veränderung des § 219a Abs. 1 StGB hat der Gesetzgeber durch die Einfügung von § 219a Abs. 4 StGB gerade nicht vorgenommen. Vielmehr wurde § 219a StGB in dem neuen Absatz 4 um einen weiteren Ausnahmetatbestand (zu den bereits bestehenden Einschränkungen nach den Absätzen 2 und 3) ergänzt (BT-Drs. 19/7693), der unter den Voraussetzungen der Nr. 1 (Hinweis auf die Tatsache, dass Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB vorgenommen werden) und Nr. 2 (Verweis auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle oder einer Ärztekammer) Tathandlungen des § 219a Abs. 1 StGB tatbestandslos stellt. Die in § 219a Abs. 1 StGB aufgeführten Tathandlungsvarianten des Anbietens, Ankündigens und Anpreisens blieben unangetastet. In der Begründung für den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 12.02.2019 (BT-Drs. 19/7693) ist zudem ausdrücklich klargestellt, dass § 219a StGB – anders als dessen Überschrift nahelegt – nicht nur werbende Handlungen unter Strafe stellt, sondern bei Personen, die wegen eines eigenen Vermögensvorteils handeln, worunter insbesondere auch Ärztinnen und Ärzte fallen, die selbst Schwangerschaftsabbrüche durchführen, vielmehr schon die bloße Information darüber, dass sie einen nach § 218a Abs. 1 bis 3 StGB straflosen Schwangerschaftsabbruch durchführen, erfasst, sofern dies öffentlich geschieht.

Das Angebot der Angeklagten ist nach Maßgabe von § 219a Abs. 1 StGB öffentlich, da es sich um eine im Internet frei zugängliche Seite handelte.

2.

Jedoch ist nach dem neu eingefügten § 219a Abs. 4 Nr. 1 StGB die Tathandlung der Angeklagten tatbestandslos, soweit sie darüber informiert hat, dass sie Schwangerschaftsabbrüche als eigene Dienste vornimmt.

Der neu eingefügte § 219a Abs. 4 StGB ist anwendbar. Zwar war die angeklagte Tat vor Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits beendet. Die neue Rechtslage ist jedoch gegenüber der bisherigen Regelung, die zur Tatzeit

galt, nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 StGB das mildere Recht, da die Strafbarkeit nach § 219 Abs. 1 StGB eingeschränkt wurde.

Anders als nach bisher geltendem Recht gilt nunmehr bei bloßer Information darüber, dass nach § 218a Abs. 1 bis 3 StGB straflose oder nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, § 219a Abs. 1 StGB nicht. Durch den Hinweis auf die gesetzlichen Voraussetzungen für einen legalen Schwangerschaftsabbruch und die Erläuterung, dass die Patientinnen entweder eine schriftliche Bescheinigung über eine Beratung bei einer anerkannten Beratungsstelle oder eine schriftliche ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer medizinischen oder kriminologischen Indikation benötigen, geht aus der Homepage der Angeklagten ausreichend hervor, dass sie Schwangerschaftsabbrüche nur unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB durchführt.

Der Hinweis auf der Homepage der Angeklagten auf die angewandten Behandlungsmethoden, die detaillierten Beschreibungen der jeweiligen Methoden und die Darstellung des Ablaufs der Behandlung in der Praxis, von der Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit, über Aufnahmegespräch, Arztgespräch, den einzelnen Untersuchungen und dem eigentlichen Eingriff, bis hin zur Nachuntersuchung, gehen jedoch über die – straflose – Information hinsichtlich der Frage, „ob“ Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, weit hinaus. Die Angeklagte informiert hier ausführlich über das „Wie“ der von ihr durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche und handelte damit insoweit auch unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung in § 219a Abs. 4 StGB tatbestandsmäßig im Sinne von § 219a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Eine Auslegung dahingehend, dass auch ärztliche Angaben zur Art und Weise des Schwangerschaftsabbruchs unter § 219a Abs. 4 StGB fallen und damit nicht tatbestandsmäßig wären, ist weder mit der Gesetzessystematik noch mit dem Willen des Gesetzgebers in Einklang zu bringen.

Zum einen hätte eine so verstandene Auslegung von § 219a Abs. 4 Nr. 1 StGB zur Folge, dass für den ebenfalls eingefügten § 219a Abs. 4 Nr. 2 StGB kein Anwendungsraum mehr verbliebe. Denn einer gesonderten Erwähnung, dass (auch) die in Nr. 2 genannten mittelbaren Hinweise auf (eigene) ärztliche Behandlungsmethoden straflos sind, hätte es dann nicht mehr bedurft (KG, Beschluss vom 19.11.2019, (3) 121 SS 143/19 (80 + 81/19)). Daher spricht schon die Systematik für einen engen Anwendungsbereich von § 219a Abs. 4 Nr. 1 StGB.

Des Weiteren ergibt sich aus dem Bericht und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundes-

tages vom 20.02.2019 (BT-Drs. 19/7965), dass eine Erlaubnis für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte zur Information über die angewandten Behandlungsmethoden im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zwar erwogen worden ist, aber sich dafür keine Mehrheit gefunden hat und daher die Möglichkeit der Verlinkung der Homepage der Ärztekammer als Kompromiss geschaffen worden war. Diesem gesetzgeberischen Willen liefe eine Auslegung des § 219a Abs. 4 StGB dahingehend, dass die behandelnden Ärztinnen und Ärzte unmittelbar auf der eigenen Homepage über die angewandten Schwangerschaftsmethoden informieren dürfen, gerade zuwider.

Schließlich ist eine abweichende Auslegung des § 219a Abs. 4 StGB auch nicht von Verfassungen wegen geboten. Das in § 219a StGB enthaltene Verbot, über § 219a Abs. 4 StGB hinausgehend Informationen zu verbreiten, stellt lediglich einen Eingriff auf unterster Ebene in die Freiheit der Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG dar und ist bloße Folge der Entscheidung für den Arztberuf. Die Einschränkung von ärztlichen Informationsrechten wird durch die in § 219a Abs. 4 Nr. 2 StGB eröffnete Möglichkeit, eine Verlinkung zur Seite der Bundesärztekammer herzustellen, auf ein minimales Eingriffsniveau abgesenkt (KG, a. a. O.) und ist im Hinblick auf den gesetzgeberischen Zweck, der Kommerzialisierung von Schwangerschaftsabbrüchen entgegenzuwirken, nicht unangemessen. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich die Einschränkungen nur auf öffentliche Informationen beziehen und die Information über die praktizierten Behandlungsmethoden in der persönlichen Beratung vollumfänglich möglich ist.

3.

Die Angeklagte handelte auch subjektiv tatbestandsmäßig. Sie hat die Informationen über die Methoden der von ihr durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche und den Ablauf in der Praxis wissentlich und willentlich über ihre Praxis-Internetseite der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und damit die Tathandlung mit direktem Vorsatz begangen. Dabei hat sie um ihres Vermögensvorteils wegen im Sinne von § 219a Abs. 1 StGB gehandelt, denn ausreichend ist insoweit die Erwartung des regulären Honorars (Fischer, StGB, 67. Auflage, § 219a Rdnr. 13).

4.

Die Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Insbesondere liegt kein Verbotsirrtum im Sinne des § 17 StGB vor. Die Angeklagte strebt eine Abschaffung des § 219a StGB an. Sie hat eingeräumt, bewusst gegen § 219a StGB zu verstoßen, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsgemäßheit bzw. die Verfassungswidrigkeit der Norm

entweder durch eine Vorlage nach Art. 100 GG oder – nach rechtskräftiger Verurteilung – durch eine Verfassungsbeschwerde zu erreichen. Dementsprechend hat sie nach eigenen Angaben die Informationen über die praktizierten Schwangerschaftsabbruchsmethoden auch unverändert auf ihrer Homepage eingestellt.

Dass sie mit der öffentlichen Bereitstellung der Informationen gegen geltendes Recht, nämlich § 219a StGB, verstößt, war der Angeklagten – wie sie selbst eingeräumt hat – auch bereits seit dem Jahre 2009 bekannt, als ein gleichgelagertes Ermittlungsverfahren gegen sie aufgrund eines unvermeidbaren Verbotsirrtums unter Darstellung der Rechtslage eingestellt worden war.

VI.

Für die Bemessung der zu verhängenden Strafe eröffnet § 219a StGB einen Strafraumen, der von Geldstrafe bis 2 Jahre Freiheitsstrafe reicht.

Bei der konkreten Strafzumessung war strafmildernd zu berücksichtigen, dass die Angeklagte nicht vorbestraft ist und der angeklagte Tatzeitraum bis April 2015 und daher mehr als vier Jahre zurückreicht. Zugunsten der Angeklagten wirkte sich auch ihr Geständnis aus. Zudem verkennt die Kammer nicht, dass die Angeklagte keine eigennützigen Ziele verfolgt und es ihr auch nicht darum geht, sich im Wettbewerb mit anderen Medizinerinnen einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Schließlich war der Angeklagten zugute zu halten, dass nach der Reform des § 219a StGB sich ihr Fehlverhalten nunmehr auf die Information über das „Wie“ der praktizierten Schwangerschaftsabbrüche beschränkt und diese Informationen sachlich dargestellt sind.

Demgegenüber fiel nicht zu Lasten der Angeklagten ins Gewicht, dass das Einräumen des objektiven Tatgeschehens und des Wissens um die Rechtslage nicht mit einer Einsicht und Verhaltensänderung einhergeht, sondern der Verstoß gegen geltendes Recht bewusst hingenommen und beibehalten wird. Denn diese Haltung der Angeklagten lässt nicht auf eine kriminelle Energie oder beharrliche Ignoranz der Rechtsordnung schließen, sondern ist in ihrem politischen Bestreben um eine Abschaffung des § 219a StGB begründet, die nur über eine Anrufung des Bundesverfassungsgerichts oder eine weitergehende Gesetzesreform erreicht werden kann.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände, insbesondere der vorgenannten, erschien der Kammer eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 100,- € tat- und schuldangemessen. Die Tagessatzhöhe basiert auf dem geschätzten Nettoeinkommen der Angeklag-

ten in Höhe von „...“ und ihren persönlichen Verhältnissen, wie sie die Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung angegeben hat.

Die Geldstrafe konnte nicht vorbehalten bleiben. Die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 StGB liegen nicht vor. Denn die Angeklagte ist gerade nicht im Sinne des geltenden Rechts belehrbar und die Gewähr einer dementsprechenden Verhaltensänderung ist gerade nicht gegeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO.

Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 22.12.2020

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gießen – 4. kleine Strafkammer – vom 12. Dezember 2019 wird verworfen. Die Angeklagte hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen (§ 473 Abs. 1 StPO).

Gründe

I.

Das Amtsgericht Gießen hat die Angeklagte mit Urteil vom 24. November 2017 (NStZ 2018, 416 m. Anm. Wörner) wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a Abs. 1 StGB a. F.) zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 150,- Euro verurteilt. Die dagegen eingelegte Berufung der Angeklagten hat das Landgericht Gießen mit Urteil vom 12. Oktober 2018 (RDG 2019, 86) verworfen.

Auf die Revision der Angeklagten hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 26. Juni 2019 (1 Ss 15/19, StV 2019, 687) das Urteil des Landgerichts Gießen vom 12. Oktober 2018 unter Berücksichtigung einer nach Erlass des Urteils eingetretenen Gesetzesänderung aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Gießen zurückverwiesen.

Das Landgericht Gießen hat mit Urteil vom 12. Dezember 2019 (medstra 2020, 315 = GesR 2020, 397) das Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 24. November 2017 im Rechtsfolgenausspruch abgeändert und die Angeklagte zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 100,00 € verurteilt. Im Übrigen hat das Landgericht die Berufung verworfen. Die Strafkammer hat im Wesentlichen folgende Feststellungen getroffen: „[...]“

Gegen diese Verurteilung richtet sich die erneute Revision der Angeklagten, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt.

II.

Die Revision ist unbegründet.

1. Eines näheren Eingehens auf die Voraussetzungen einer von der Revisionsführerin angeregten Aussetzung des Verfahrens zur Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG bedarf es nicht. Dies gilt in gleicher Weise für die Anregung eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH gem. Art. 267 Abs. 1 lit. a i. V. m. Abs. 3 AEUV. Eine – erneute – inhaltliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit am Maßstab des Grundgesetzes und der Vereinbarkeit der Regelung in § 219a StGB i. d. F. v. 22. März 2019 (BGBl. I., S. 350) mit Unionsgrundrechten (vgl. Wegener, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016,

Art. 267 Rn. 9) ist nach dem Senatsbeschluss vom 26. Juni 2019 nicht mehr angezeigt. Beide Fragen sind unter dem Gesichtspunkt der Eigenbindung nicht mehr Gegenstand des jetzigen Revisionsverfahrens, § 358 Abs. 1 StPO. Handelt es sich, wie vorliegend, um ein sachlich-rechtliches Aufhebungsurteil, stellen die Beurteilung der Verfassungs- und Europarechtskonformität der angewandten Strafnormen zwingende, vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfende Vorfragen dar (vgl. BVerfGE 4, 1, 5; Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, BGHZ 60, 392, 396 ff.; BGHSt 51, 202, 204 Tz. 11 f.; OLG Bamberg, NJOZ 2017, 1292, 1293 Tz. 4; KG, NStZ-RR 2010, 346, 347 f.; OLG Nürnberg, StV 2000, 573, 574; Franke, in: LR-StPO, 26. Aufl. 2013, § 358 Rn. 7 u. 16 f.; Knauer/Kudlich, in: MüKo-StPO, 2019, § 358 Rn. 7, 10).

2. Die allein erhobene Sachrüge deckt keine Rechtsfehler des angefochtenen Urteils auf.

a. Die Angeklagte hat den Tatbestand der Strafnorm des § 219a StGB n. F. in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

Soweit das Landgericht den objektiven Tatbestand des § 219a Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Tathandlungsvariante des Anbietens als erfüllt ansieht, ist dies von Rechts wegen nicht zu beanstanden.

Anbieten meint nach bislang vorherrschendem Verständnis (vgl. Eschelbach, in: BeckOK StGB, 48. Ed., Stand: 1.11.2020, § 219a Rn. 8; R. Merkel, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 219a Rn. 11 f.) die einseitige Erklärung der Bereitschaft zur Leistung der Dienste oder Überlassung von Gegenständen oder Verfahren, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind. Die so verstandene Tathandlung hat die Angeklagte erfüllt, indem sie auf ihrer Homepage über eine eigene Schaltfläche offeriert hat, in ihrer Praxis Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, und die hierfür verwendeten Methoden sowie den konkreten Ablauf erläutert hat.

Zum Teil wurde mit Blick auf die Systematik des Gesetzes – amtliche Überschrift „Werbung“ – und den Gesetzeszweck – Verhinderung der Verharmlosung und Eröffnung eines Betätigungsfeldes ausbeuterischer Aktivitäten im Rahmen des Gesamtkonzepts der §§ 218a ff. StGB – ein besonders restriktives Verständnis etwa in der Weise gefordert, dass Anbieten erst dann bejaht werden könne, wenn bestimmte Informationen mehr als nur öffentlich zugänglich gemacht werden und der Inhalt nicht nur lediglich neutral gefasst ist (vgl. Wörner, NStZ 2018, 416; Frommel, JR 2018, 239; dies., in: Festschrift für Fischer, 2018, S. 1049, 1058 f.). Ob dieser restriktiven Auslegung der Vorzug zu geben ist, muss der Senat nicht entscheiden. Mit Einfügung des § 219a Abs. 4 StGB ist dieser Auslegung der Boden

entzogen. Der Gesetzgeber normiert nunmehr in § 219a Abs. 4 Nr. 1 StGB die Straffreiheit von Ärzten, die sachlich auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB durchführen. Nur das, was grundsätzlich nach § 219a Abs. 1 StGB strafbar ist, kann sinnvollerweise ausnahmsweise (§ 219a Abs. 4 StGB: „Absatz 1 gilt nicht, wenn ...“) straffrei gestellt werden. Dabei kommt es auf die strafsystematische Einordnung des Absatzes 4, die dem Gesetzgeber ersichtlich nicht vor Augen stand (vgl. BT-Drs. 19/7693, S. 1 und 11: „[weiterer] Ausnahmetatbestand“; „neue Ausnahmenvorschrift“; „Handlungen fallen zukünftig nicht mehr unter § 219a Abs. 1 StGB“), nicht an. Mit der Ergänzung des § 219a Abs. 4 StGB hat der Gesetzgeber jedenfalls im praktischen Ergebnis auch die bloß sachliche Information über das „Ob“ und das „Wie“ des Schwangerschaftsabbruchs gemäß § 219a Abs. 1 StGB unter Strafe gestellt (vgl. Wörner, in: Abschiedskolloquium für Gropp, 2020, S. 353, 378).

Auf dieser Grundlage hat das Landgericht zutreffend angenommen, dass die Tathandlung der Angeklagten trotz grundsätzlicher Anwendbarkeit des § 219a Abs. 4 StGB tatbestandsmäßig im Sinne von § 219a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist, soweit die Angeklagte nicht nur darüber informiert hat, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführt („Ob“), sondern auch ausführliche Informationen und Beschreibungen über das „Wie“ zu den angewandten Methoden und dem gesamten Ablauf der konkreten Maßnahmen vom Aufnahmegespräch bis zur Abschlussuntersuchung gibt (vgl. auch KG, StraFo 2020, 300, 302 zur Angabe der Behandlungsmethode und dem Zusatz „in geschützter Atmosphäre“ sowie Dorneck, medstra 2020, 137, 1450; Lorenz/Turhan, JR 2020, 465, 472 ff.; Berghäuser, KriPoZ 2019, 82, 85; Rogall, in: Festschrift für R. Merkel, 2020, S. 1181, 1200; Safferling, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 219a Rn. 1, 6).

b. Auch die Nachprüfung des Strafausspruchs hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben.

Beschluss des BVerfG vom 10.05.2023

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe

I.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die strafgerichtliche Verurteilung der Beschwerdeführerin, einer Fachärztin für Allgemeinmedizin, auf Grundlage der mittlerweile aufgehobenen Strafvorschrift des § 219a Abs. 1 StGB.

1. Der Wortlaut der Vorschrift des § 219a StGB in der bis zuletzt geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2020, gültig ab dem 1. Januar 2021 (BGBl I 2020 S. 2600), lautete wie folgt:

§ 219a

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen

1. auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 vornehmen, oder

2. auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.

2. Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes, zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vom 11. Juli 2022 (BGBl I S. 1082; im Folgenden: Aufhebungsgesetz) sieht unter anderem folgende Regelungen vor:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 219a wie folgt gefasst: „§ 219a (weggefallen)“.
2. In § 218b Absatz 2 wird die Angabe „§§ 218, 219a“ durch die Angabe „§§ 218“ ersetzt.
3. § 219a wird aufgehoben.

[...]

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Vor Artikel 317 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl I S. 4250) geändert worden ist, wird folgender Artikel 316n eingefügt:

Artikel 316n

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes, zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen

(1) Straferichtliche Urteile, die aufgrund der folgenden Vorschriften nach dem 3. Oktober 1990 ergangen sind, werden aufgehoben:

1. aufgrund des § 219a des Strafgesetzbuches
- a) in der vom 16. Juni 1993 bis einschließlich 31. Dezember 1998 gelten-

den Fassung, b) in der vom 1. Januar 1999 bis einschließlich 28. März 2019 geltenden Fassung,

c) in der vom 29. März 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung oder

d) in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung sowie

2. aufgrund des § 219b des Strafgesetzbuches in der vom 1. Oktober 1987 bis einschließlich 15. Juni 1993 geltenden Fassung.

(2) Die Verfahren, die den in Absatz 1 genannten Urteilen zugrunde liegen, werden eingestellt.

3. Mit Urteil vom 24. November 2017 sprach das Amtsgericht Gießen die Beschwerdeführerin der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft gemäß § 219a Abs. 1 StGB in der bis einschließlich 28. März 2019 geltenden Fassung des Gesetzes schuldig – die Strafnorm enthielt zum damaligen Zeitpunkt noch nicht den erst durch Gesetz vom 22. März 2019 (BGBl I S. 350) eingefügten Privilegierungstatbestand des § 219a Abs. 4 StGB – und verhängte eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 150 Euro gegen sie. Der Beschwerdeführerin, die in ihrer Arztpraxis in Gießen Schwangerschaftsabbrüche vornimmt, wurde zur Last gelegt, eine frei zugängliche Internetseite betrieben zu haben, auf welcher sie Informationen über Schwangerschaftsabbrüche verbreitet habe. Dort habe sie eine Datei zur Verfügung gestellt, in welcher sowohl allgemeine Informationen zum Schwangerschaftsabbruch als auch Hinweise zu den in der Praxis verwendeten Methoden enthalten gewesen seien. Die Datei kläre darüber auf, welche Nebenwirkungen und Komplikationen nach der Maßnahme eintreten könnten. Sie habe zudem darüber belehrt, welche Dokumente zu einem Termin mitzubringen seien, so etwa eine Bescheinigung über eine nach § 219 StGB durchgeführte Beratung oder eine nach § 218 StGB bestehende Indikation.

4. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beschwerdeführerin verwarf das Landgericht Gießen mit Urteil vom 12. Oktober 2018 als unbegründet.

5. Auf die Revision der Beschwerdeführerin hob das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 26. Juni 2019 das Berufungsurteil mit den zugrundeliegenden Feststellungen auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des Landgerichts Gießen zurück. Das Revisionsgericht hielt die Feststellungen im landgerichtlichen Urteil für nicht ausreichend, um eine Prüfung vornehmen zu können, ob das der Beschwerdeführerin vorgeworfene Verhalten den Ausnahmetatbestand des zwischenzeitlich in Kraft getretenen § 219a Abs. 4 StGB erfüllt habe.

6. Nach Zurückverweisung verhängte das Landgericht Gießen mit Urteil vom 12. Dezember 2019 unter Abänderung des Rechtsfolgenausspruchs im erstinstanzlichen Urteil eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 100 Euro und verwarf die Berufung im Übrigen.

7. Die erneute Revision der Beschwerdeführerin verwarf das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 als offensichtlich unbegründet.

II.

1. Mit ihrer fristgemäß am 18. Februar 2021 eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin unmittelbar gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 12. Dezember 2019 und die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 26. Juni 2019 und vom 22. Dezember 2020 sowie mittelbar gegen § 219a StGB in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22. März 2019 (BGBl I S. 350). Sie rügt eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 5 Abs. 1 GG, da ihre strafgerichtliche Verurteilung auf einem mit dem Grundgesetz unvereinbaren Strafgesetz beruhe. Sie führt hierzu im Wesentlichen aus, dass die Vorschrift des § 219a StGB nicht nur ungeeignet sei, das mit dieser Strafnorm verfolgte Ziel zu verwirklichen. Die Vorschrift sei zudem nicht erforderlich und mit Blick auf den durch sie bewirkten Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Ärztinnen und Ärzte sowie mit Blick auf die in ihren Informationsmöglichkeiten eingeschränkten Frauen unangemessen. Darüber sieht sich die Beschwerdeführerin in ihrem Recht aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt, weil das Oberlandesgericht in seiner ersten Revisionsentscheidung vom 26. Juni 2019 willkürlich die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens zum Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV unterlassen habe.

2. Mit Schriftsatz vom 15. September 2022 äußerte sich die Beschwerdeführerin zu den Konsequenzen, die sich durch den Erlass des Aufhebungsgesetzes vom 11. Juli 2022 auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren ergeben. Sie ist der Ansicht, dass hierdurch ihre Beschwerdebefugnis und das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen seien.

Ihre Beschwerde entfalle nur dann, wenn der durch das Aufhebungsgesetz eingeführte Art. 316n EGStGB, mit dem die sie betreffenden strafgerichtlichen Urteile aufgehoben worden sind, wirksam, also verfassungskonform erlassen worden sei. Ansonsten bestehe das Risiko, dass die Vorschrift einer nicht fristgebundenen abstrakten Normenkontrolle unterzogen werde. Dabei könnte das Bundesverfassungsgericht zum Ergebnis kommen, dass die

Vorschrift verfassungswidrig sei. Hierdurch würden die strafgerichtlichen Urteile wohl wieder aufleben. Würde das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren als erledigt angesehen werden, wäre es ihr dann nicht möglich, erneut Verfassungsbeschwerde gegen die strafgerichtlichen Entscheidungen zu erheben, weil die hierfür geltende Frist verstrichen wäre. Das Risiko wiederauflebender strafgerichtlicher Urteile sowie die möglicherweise jahrzehntelange Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Einleitung eines etwaigen abstrakten Normenkontrollverfahrens seien der Beschwerdeführerin nicht zumutbar. Aus diesem Grund müsse Art. 316n EGStGB im Rahmen des vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahrens inzident auf seine Verfassungsmäßigkeit geprüft werden. Bislang sei nicht geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber strafgerichtliche Urteile aufheben dürfe. Offen sei vor allen Dingen, ob es für die Rechtfertigung des mit der rückwirkenden Aufhebung von Strafurteilen verbundenen Eingriffs in den Gewaltenteilungsgrundsatz darauf ankomme, ob die den aufgehobenen Urteilen zugrundeliegende Strafnorm, das heißt hier der § 219a StGB, selbst verfassungswidrig gewesen sei. Im Rahmen der Inzidentprüfung des Art. 316n EGStGB müsse der Senat diese Frage beantworten und je nach Ergebnis auch den § 219a StGB auf seine Verfassungsmäßigkeit hin prüfen. Erweise sich hierbei dessen Verfassungswidrigkeit, möge zwar die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde entfallen. Mit der Verfassungswidrigerklärung des § 219a StGB hätte die Beschwerdeführerin indes ihr Rechtsschutzziel erreicht.

Selbst wenn Art. 316n EGStGB unabhängig von der Verfassungswidrigkeit des § 219a StGB als wirksam angesehen würde und die angegriffenen Gerichtsentscheidungen aufgehoben blieben, bestünde die Beschwer der Beschwerdeführerin fort. Sie könnte weiterhin als rechtmäßig verurteilte Straftäterin qualifiziert und stigmatisiert werden. Es bestehe ein Unterschied darin, ob strafgerichtliche Urteile aus politischen Gründen durch den Gesetzgeber oder aus verfassungsrechtlichen Gründen durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben würden. Nur im letzteren Fall stünde fest, dass die Beschwerdeführerin zu Unrecht verurteilt worden sei. Allein diese Feststellung ließe die Beschwer entfallen.

Schließlich bestehe die Beschwer auch deshalb fort, weil Art. 316n EGStGB die verhängte und durch die Beschwerdeführerin entrichtete Geldstrafe unberührt lasse. Die Rückzahlung der Geldstrafe oder eine Entschädigung für die Verurteilung seien gesetzlich nicht vorgesehen.

III.

1. Das Bundesministerium der Justiz hat für die Bundesregierung Stellung zu den Auswirkungen des Erlasses des Aufhebungsgesetzes auf das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren genommen. Es ist der Ansicht, dass die Verfassungsbeschwerde durch die gesetzgeberischen Maßnahmen unzulässig geworden sei. Sowohl der mittelbar angegriffene § 219a StGB als auch die hierauf beruhenden Urteile seien aufgehoben worden. Dadurch habe sich das Rechtsschutzanliegen der Beschwerdeführerin erledigt. Sie habe auch nicht hinreichend substantiiert geltend gemacht, dass das Rechtsschutzbedürfnis trotz Erledigung fortbestehe. Einer Entscheidung über die mit der Verfassungsbeschwerde verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen käme keine Bedeutung für Dritte zu, weil die Strafnorm und die hierauf ergangenen Urteile aufgehoben worden seien. Soweit es allein die Beschwerdeführerin betreffe, begründe die bloße Möglichkeit einer künftigen abstrakten Normenkontrolle von Art. 316n EGStGB und das mögliche Wiederaufleben der angegriffenen Gerichtsentscheidungen keine hinreichende und gegenwärtige Beschwer. Andernfalls wäre aus der bloßen Möglichkeit, dass der Gesetzgeber eine bestimmte Regelung erlassen könnte, eine Beschwer abzuleiten. Eine dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde liefe auf ein unzulässiges Gutachtenverfahren hinaus. Es könne offenbleiben, ob im Fall eines erfolgreichen Normenkontrollverfahrens die gegen die Beschwerdeführerin ergangenen Urteile tatsächlich wiederaufleben würden. Denn es käme auch in Betracht, dass das Bundesverfassungsgericht sich auf die Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz beschränke. Ebenso verhalte sich die Beschwerdeführerin nicht dazu, warum bei Wiederaufleben eines Strafurteils nicht die Frist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG erneut zu laufen beginnen sollte. Mit der Aufhebung des § 219a StGB und der damit einhergehenden Amnestie sei die Beschwerdeführerin darüber hinaus umfassend rehabilitiert worden. Dass die Entlastung lediglich politisch motiviert gewesen sein soll, überzeuge nicht, weil auch die Belastung durch Strafnormen regelmäßig das Ergebnis einer politischen Entscheidung sei. Soweit die Beschwerdeführerin vortrage, sie sei weiterhin beschwert, weil das Aufhebungsgesetz keine Rückzahlung der bereits entrichteten Geldstrafe vorsehe, habe sie nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, inwieweit sie versucht habe, unter Berufung auf § 13 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) eine Rückzahlung der entrichteten Geldstrafe zu erreichen.

2. Der Generalbundesanwalt vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die Beschwerdebefugnis mit Inkrafttreten des Art. 316n EGStGB entfallen sei.

Die unmittelbar angegriffenen Gerichtsentscheidungen seien aufgehoben, das Strafverfahren endgültig eingestellt worden. Es liege auch kein Grund vor, der trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels zur Annahme eines fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnisses führe. Eine Wiederholungsgefahr komme nicht in Betracht, weil die Strafnorm des § 219a StGB aufgehoben worden sei und künftige Verurteilungen nicht zu besorgen seien. Bei dem Grundrechtseingriff handele es sich auch nicht um einen Hoheitsakt, dessen Belastung sich üblicherweise auf eine so kurze Zeitspanne beschränke, dass innerhalb dieses Zeitraums eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu erlangen sei. Weiterhin unterbleibe nicht die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Die Grundsätze für die Beurteilung der mit der Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen Fragestellung seien bereits durch die Senatsentscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch – die Urteile des Ersten Senats vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, 1) und des Zweiten Senats vom 28. Mai 1993 (BVerfGE 88, 203) – geklärt. Schließlich liege kein Fall einer fortdauernden Beeinträchtigung vor. Das folge nicht aus der von der Beschwerdeführerin entrichteten Geldstrafe. Die Rechtsfolgen der durch Gesetz erfolgten Urteilsaufhebung und Verfahrenseinstellung seien dieselben, die im Fall der Aufhebung einer rechtskräftigen Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren und eines anschließenden Freispruchs eintreten. In beiden Fällen seien die Rechtsfolgen der aufgehobenen Entscheidung möglichst rückgängig zu machen. Eine bereits vollstreckte Geldstrafe sei daher zurückzuzahlen. Das ergebe sich bereits aus dem allgemeinen Rechtsgedanken der ungerechtfertigten Bereicherung, sei aber auch ausdrücklich in § 13 Abs. 1 und 2 EBAO geregelt. Die Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach der Aufhebung ihrer Verurteilung durch den Gesetzgeber eine geringere Rehabilitierungswirkung als der Aufhebung durch das Bundesverfassungsgericht zukomme, könne nicht nachvollzogen werden. In beiden Fällen trete die rehabilitierende Wirkung durch die Entscheidung eines Verfassungsorgans ein. Es sei nicht erkennbar, inwieweit von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine stärkere Rehabilitierungswirkung ausgehen könne. Ob der vom Gesetzgeber mit dem Erlass von Art. 316n EGStGB vorgenommene Eingriff in die Gewaltenteilung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten würde, sei im vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht zu prüfen. Die Beschwerdeführerin werde von Art. 316n EGStGB nicht beschwert. Die von ihr angestellten hypothetischen Erwägungen zu einer möglichen Aufhebung von Art. 316n EGStGB in einem abstrakten Normenkontrollverfahren könnten weder eine inzidente Über-

prüfung der Norm rechtfertigen noch seien sie geeignet, eine gegenwärtige Beschwer zu begründen.

3. Die Beschwerdeführerin hat auf die Stellungnahmen des Bundesministeriums der Justiz und des Generalbundesanwalts erwidert und dabei ihr Vorbringen wiederholt und vertieft. Ergänzend hat sie vorgetragen, am 23. Februar 2023 bei der Staatsanwaltschaft Gießen einen Antrag auf Erstattung der entrichteten Geldstrafe gestellt zu haben.

4. Die Akten des Ausgangsverfahrens 406 Js 15031/15 haben der Kammer vorgelegen.

IV.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, da Annahmegründe nach § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Der Verfassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte der Beschwerdeführerin angezeigt. Denn die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Das Rechtsschutzziel der Beschwerdeführerin hat sich erledigt (1.). Sie hat nicht hinreichend substantiiert dazu vorgetragen, dass sie trotz der Erledigung über ein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis verfügt (2.).

1. a) Soweit sich die Beschwerdeführerin weiterhin gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 12. Dezember 2019, die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 26. Juni 2019 und vom 22. Dezember 2020 sowie mittelbar gegen § 219a StGB wendet, hat sich ihr Rechtsschutzziel erledigt. Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde als Voraussetzung für eine Entscheidung zur Sache muss noch im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde gegeben sein (vgl. BVerfGE 21, 139 <143>; 30, 54 <58>; 33, 247 <253>; 56, 99 <106>; 106, 210 <214>). Daran fehlt es hier. Die rückwirkende Aufhebung der unmittelbar angegriffenen Gerichtsentscheidungen durch Art. 316n Abs. 1 Nr. 1 EGStGB und des mittelbar angegriffenen § 219a StGB durch Art. 1 Nr. 3 des Aufhebungsgesetzes hat dazu geführt, dass sich das mit der Verfassungsbeschwerde verfolgte Begehren erledigt hat. Die angegriffenen Hoheitsakte entfalten gegenüber der Beschwerdeführerin keine belastenden Wirkungen mehr. Der verfassungsgerichtliche Rechtsschutz ist damit nicht mehr notwendig, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung abzuwehren oder zu beseitigen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 3. November 2015 – 2 BvR 2019/09 –, Rn. 21).

b) Der Eintritt einer erledigenden Situation wird nicht – wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht – dadurch in Frage gestellt, dass Art.

316n EGStGB im Rahmen eines möglicherweise in der Zukunft stattfindenden Normenkontrollverfahrens für verfassungswidrig erklärt werden könnte und in der Folge die aufgehobenen Urteile wieder aufleben würden.

aa) Die Verfassungsbeschwerde ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der dem Einzelnen zur Verteidigung seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte eingeräumt ist. Darüber hinaus hat sie die Funktion, das objektive Verfassungsrecht zu wahren und seiner Auslegung und Fortbildung zu dienen (vgl. BVerfGE 33, 247 <258 f.>; 98, 218 <242 f.>; 124, 300 <318>; 126, 1 <17>). Für den Zweck der Grundrechtsverteidigung der Beschwerdeführerin ist eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 316n EGStGB nicht erforderlich. Die genannte Regelung ist weder Gegenstand dieses Verfassungsbeschwerdeverfahrens noch ist die Beschwerdeführerin durch dieses Gesetz beschwert. Die Regelung wirkt sich vielmehr ausschließlich begünstigend auf ihre Grundrechtsposition aus, indem sie die gegen sie ergangenen Gerichtsentscheidungen und die zugrundeliegende Strafnorm des § 219a StGB aufgehoben hat. Insofern kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Klärung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 316n EGStGB einen Beitrag dazu leisten könnte, das objektive Verfassungsrecht zu wahren und fortzubilden. Denn die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde ist dem vorrangigen Zweck des Grundrechtsschutzes untergeordnet (vgl. Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 90 Rn. 9 <Jan. 2022>; Hopfau, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke, GG, 15. Aufl. 2022, Art. 93 Rn. 406). Aus der in erster Linie zu betrachtenden Perspektive des Individualrechtsschutzes ist das Anliegen der Beschwerdeführerin vollständig erreicht. Einer weiteren Klärung verfassungsrechtlich bedeutsamer Fragen bedarf es insoweit nicht.

bb) Im Übrigen kann ein mögliches Normenkontrollverfahren nicht durch eine Inzidentprüfung – hier des Art. 316n EGStGB – innerhalb eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens ersetzt werden. Ansonsten würden die notwendige Abgrenzung und Balance zwischen den einzelnen Verfahrensarten unterlaufen werden (vgl. BVerfGE 98, 265 <318 f.>). Prinzipale Normenkontrollverfahren sind abschließend in den Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 100 Abs. 1 GG vorgesehen und an bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft. So sind im ersteren Fall nur die Bundesregierung, die Landesregierungen oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestages, im letzteren Fall nur die mit der Anwendung und Auslegung der streitigen Norm befassten Gerichte antragsbefugt. Wollte man zulassen, dass im Verfassungsbeschwerdeverfahren Normen zur verfassungsgerichtlichen Prüfung gestellt werden könnten, von denen wie vorliegend für die Be-

schwerdeführerin keine gegenwärtige Beschwer ausgeht und die sie selbst mit der Verfassungsbeschwerde mangels eigener rechtlicher Betroffenheit nicht angreifen könnte, wäre dies mit der aufgezeigten gesetzlichen Systematik nicht vereinbar.

cc) Insofern kann dahinstehen, ob das im Rahmen einer Prüfung von Art. 316n EGStGB angerufene Bundesverfassungsgericht im Fall eines erfolgreichen Normenkontrollverfahrens die Nichtigkeit der angegriffenen Norm aussprechen und damit – wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht – ein Wiederaufleben der aufgehobenen Strafurteile einschließlich ihrer eigenen Verurteilung bewirken könnte. Es spricht sehr viel dafür, dass eine solche Rechtsfolge im Hinblick auf rechtsstaatliche Grundsätze, insbesondere den Vertrauensschutz der von der Aufhebung der strafgerichtlichen Verurteilungen Begünstigten, ausgeschlossen wäre. Für den Fall der Verfassungswidrigkeit des Art. 316n EGStGB käme daher wohl allein eine Unvereinbarerklärung der Norm in Betracht, die die Aufhebung der betroffenen strafgerichtlichen Urteile unberührt ließe.

2. Bei Erledigung des Rechtsschutzziels einer Verfassungsbeschwerde besteht das Rechtsschutzbedürfnis nur in eng begrenzten Ausnahmefällen fort. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

a) Ein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis kann nicht unter dem Gesichtspunkt einer Wiederholungsgefahr angenommen werden. Das setzt eine hinreichend konkretisierte Möglichkeit voraus, dass die Beschwerdeführerin erneut ähnlichen Hoheitsakten ausgesetzt wird, die sie bereits angegriffen hat (vgl. BVerfGE 103, 44 <58 f.>; 104, 220 <223>; 116, 69 <79>; BVerfGK 6, 260 <263>). Eine solche Möglichkeit ist hier ausgeschlossen. Der mittelbar angegriffene § 219a StGB wurde ersatzlos aufgehoben. Künftige Verurteilungen der Beschwerdeführerin wegen Werbens für Schwangerschaftsabbrüche kommen daher nicht in Betracht.

b) Ein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis kann weiterhin nicht damit begründet werden, dass sich die durch den angegriffenen Hoheitsakt einhergehende Belastung auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher die Beschwerdeführerin nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kaum erlangen konnte und ihr Grundrechtsschutz anderenfalls in unzumutbarer Weise verkürzt würde (vgl. BVerfGE 9, 89 <93 f.>; 107, 299 <311>; 153, 1 <32 Rn. 75> m. w. N.). Um eine solche Konstellation geht es vorliegend nicht.

c) Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht auch nicht deshalb fort, weil ansonsten die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung unterbliebe und der gerügte Grundrechtseingriff besonders be-

lastend erscheint (vgl. BVerfGE 81, 138 <140>; 91, 125 <133>; 97, 298 <308>; 119, 309 <317>). Die Frage, ob die angegriffenen Hoheitsakte in besonders belastender Weise in die Grundrechte der Beschwerdeführerin eingegriffen haben, muss dabei nicht geklärt werden. Denn jedenfalls besteht für das nicht mehr geltende Recht kein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse, seine Verfassungsmäßigkeit auch noch nach seinem Außerkrafttreten zu klären (vgl. BVerfGE 91, 186 <200>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 1. März 2010 – 1 BvR 2380/09 –, Rn. 6; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 4. November 2010 – 1 BvR 661/06 –, Rn. 4; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 21. August 2018 – 1 BvR 2674/17 –, Rn. 4).

d) Ein schutzwürdiges Rechtsschutzinteresse besteht schließlich nicht unter dem Gesichtspunkt einer fortdauernden Beeinträchtigung (vgl. BVerfGE 33, 247 <257 f.>; 69, 161 <168>; 81, 138 <140>).

aa) Die Beschwerdeführerin macht insoweit ein Rehabilitationsinteresse geltend (vgl. zu dieser Fallgruppe BVerfGE 148, 267 <278 f. Rn. 28>; 148, 296 <341 f. Rn. 108>). Sie trägt hierzu vor, dass sie trotz Aufhebung der strafgerichtlichen Urteile weiterhin als verurteilte Straftäterin bezeichnet und dadurch stigmatisiert werden könnte. Nur dann, wenn das Bundesverfassungsgericht die Strafnorm des § 219a StGB für verfassungswidrig erklären würde, stünde fest, dass sie zu Unrecht verurteilt worden sei. Dies sei hingegen nicht der Fall, wenn der Gesetzgeber die Strafnorm und die strafgerichtlichen Entscheidungen lediglich aus politischen Gründen aufgehoben habe. Diese Argumentation geht fehl.

Der Gesetzgeber hat durch den Erlass von Art. 316n Abs. 1 Nr. 1 EGStGB die gegen die Beschwerdeführerin ergangenen strafgerichtlichen Entscheidungen aufgehoben. Für den Eintritt dieser Rechtsfolge spielt es keine Rolle, ob das Aufhebungsgesetz verfassungsmäßig ist. Mit der Aufhebung der strafgerichtlichen Verurteilung der Beschwerdeführerin und der zugrundeliegenden Strafnorm des § 219a StGB wurde die Beschwerdeführerin umfassend rehabilitiert. Dies entspricht auch der erklärten Absicht des Gesetzgebers. Wie der Begründung zum Gesetzentwurf zu entnehmen ist (BT-Drucks. 20/1635, S. 11 f.), war sich der Gesetzgeber bei Erlass des Art. 316n EGStGB bewusst, dass die nachträgliche Aufhebung von rechtskräftigen Gerichtsurteilen durch den Gesetzgeber eine Maßnahme darstellt, die in einem Rechtsstaat besonderer Rechtfertigung bedarf. Diese Rechtfertigung hat er vorliegend ausdrücklich aus einem seiner Ansicht nach bestehenden Rehabilitierungsauftrag für die nach § 219a StGB Verurteilten abgeleitet. Insofern darf sich die Beschwerdeführerin darauf berufen, keine verurteilte

Straftäterin mehr zu sein. Welche zusätzliche Rehabilitationswirkung von einer verfassungsgerichtlichen Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 219a StGB ausgehen sollte, erschließt sich daher nicht.

bb) Der Umstand, dass die entrichtete Geldstrafe der Beschwerdeführerin noch nicht erstattet wurde, führt ebenfalls nicht zu einer fortdauernden Belastung. Der Wortlaut des § 13 Abs. 1 EBAO sieht vor, dass die Vollstreckungsbehörde die Zurückzahlung zu Unrecht vereinnahmter oder aufgrund besonderer Ermächtigung zurückzuzahlender Geldbeträge anordnet. Die durch den Gesetzgeber angeordnete Aufhebung des Urteils des Landgerichts Gießen vom 12. Dezember 2019 nebst der dort verhängten Geldstrafe dürfte jedenfalls unter den Tatbestand eines zu Unrecht vereinnahmten Geldbetrags fallen. Ähnlich wie nach einem erfolgreichen Wiedernahmeverfahren gemäß den §§ 359 ff. StPO ist die Rechtsgrundlage für die erbrachte Leistung der Beschwerdeführerin nachträglich entfallen (vgl. Berendt, in: Dörndorfer/Wendtland/Gerlach/Diehn, BeckOK Kostenrecht, § 13 EBAO Rn. 2 <April 2023>; Dörndorfer, in: Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 5. Aufl. 2021, § 13 EBAO Rn. 1). Der Umstand, dass eine Erstattung nach § 13 Abs. 1 EBAO grundsätzlich von Amts wegen zu erfolgen hat, hier nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin bislang noch nicht geschehen ist, ändert nichts daran, dass es der Beschwerdeführerin offen steht und ihr zumutbar ist, die von ihr bereits beantragte Rückforderung der Geldstrafe weiter zu betreiben und gegen ablehnende Entscheidungen den hierfür eröffneten Rechtsweg zu beschreiten.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

